Eduard Schübler (1792–1870)

Jurist, Politiker und Theoretiker des "organischen Staates" Ein Beitrag zur Geschichte des Frühliberalismus in Württemberg

VON PHILIPPE ALEXANDRE

Eduard Schübler wurde 1792 als Sohn Christian Ludwig Schüblers, des letztgewählten Bürgermeisters der Reichsstadt Heilbronn geboren. Dieser hat auf wissenschaftlichem Gebiet seiner Heimat Ehre gemacht; er war Mathematiker, Astronom, Naturwissenschaftler und Vorkämpfer für Kant in Süddeutschland, und er verkehrte mit Schiller und Sophie von Laroche. In einer Biographie aus dem Jahre 1922 hieß es: Der zweite Sohn von Christian Ludwig, Eduard Schübler. war ein unruhiger Kopf; er gab vom Verfassungsjahr 1819 an ein Blatt heraus, Volksfreund aus Schwaben, eine Art Vorläufer des Beobachters, versuchte sich dann eine Zeitlang mit einer chemischen Fabrik in Oedendorf² bei Hall, wobei seine Heilbronner Vettern ziemlich Geld einbüßten, und starb kinderlos als Prokurator in Stuttgart³. Dieses abfällige Urteil lässt vermuten, dass Eduard in der Familientradition als das schwarze Schaf unter den Schüblers galt. Wegen seiner politischen Anschauungen und seiner Betätigung als Freiheitskämpfer, die ihm in der Restaurationszeit wiederholt Strafen eingebracht hatten, wurden offensichtlich seine späteren Leistungen im geistigen, politischen und sozialen Bereich völlig ignoriert. Es kann auch sein, dass der Autor dieser Biographie, ein Enkelkind eines Mitglieds der älteren Generation, schlecht informiert war. Eine Tatsache bleibt schließlich, dass Eduard in Vergessenheit geraten ist⁴, während seine Brüder in biographische Nachschlagewerke und in die Lokalgeschichtsschreibung eingegangen sind. Ein Bruder Schüblers, Valentin (1794-1862), war Bergrat und als Münzwardein mit der Leitung des württembergischen Münzwesens betraut⁵; sein ältester Bruder, Gustav (1787–1874), wurde Professor für Botanik und Naturwissenschaften an der Universität Tübingen⁶.

2 Jetzt Ottendorf (Stadt Gaildorf).

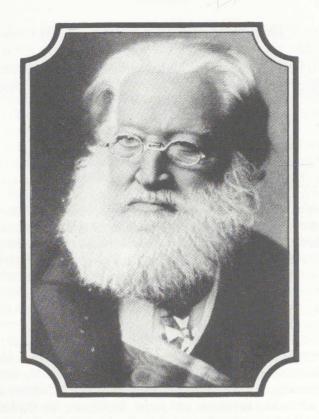
3 *W. Häcker*: Christian Ludwig Schübler. Der letzte Bürgermeister der Reichsstadt Heilbronn, in: Literarische Beilage des Staats-Anzeigers für Württemberg 1922, S. 170–182.

4 Vgl. Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten 1815–1933. Bearb. von *F. Raberg*, Stuttgart 2001, S. 837 f.

5 *E. Reinert*: Valentin Schübler. Bergrat und Münzwardein, 1794–1862, in: Schwäbische Lebensbilder, Bd. V, S. 248–255.

6 Bedeutende Heilbronner (III). Mediziner, Naturwissenschaftler und Techniker in der Vergan-

¹ Ihm fiel *die bittere Aufgabe* zu, *am 9. September 1802 die Reichsunmittelbarkeit* [seiner Stadt] *zu Grabe zu tragen.* Vgl. *K. Hermann*: Schillers Aufenthalt in Heilbronn, in: Veröffentlichungen des Historischen Vereins Heilbronn 21 (1954), S. 180–200.



Eduard Schübler studierte Rechtswissenschaft an der Universität Tübingen⁷, wo er sich durch seine Leistungen hervortat⁸. Ende 1826 verließ er Stuttgart, wo er als fortschrittliches Element am Kampf um die Pressefreiheit teilgenommen hatte, und ließ sich in Niederdorf (Oberamt Gaildorf) als "Rechts-Consulent" nieder⁹. Drei Jahre später zog er nach Schwäbisch Hall um¹⁰. Hier, unter neuen

genheit, in: Schwaben und Franken, Heimatgeschichtliche Beilage der Heilbronner Stimme, 15. Jg., Nr. 1 (11. Januar 1969), S. I-II. Vgl. auch Allgemeine Deutsche Biographie XXXII. Bd. (1891), S. 639–640.

- 7 Die Matrikeln der Universität Tübingen, Bd. 3 1710–1817. Bearb. von A. Bürk und W. Wille, Tübingen 1953, S. 455.
- 8 Am 6. November 1813 wurde er gelegentlich des *Geburtsfestes* des Königs ausgezeichnet. Er bekam eine der Preismedaillen, die verteilt wurden *für die beste Beantwortung der aus allen Facultäten aufgegebenen Fragen*. Eduard Schübler gehörte zu den Studenten, *die der öffentlichen Belohnung würdig erfunden wurden*. Vgl. Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt 1813, Nr. 51.
- 9 Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg 1827, Nr. 2, I. Dienstnachrichten, b) Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten, S. 14.
- 10 Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg 1829, Nr. 25, I. Dienstnachrichten, b) Wohn-

Verhältnissen, begann für den 38-jährigen eine neue Karriere. Er heiratete am 17. Januar 1830 Henriette Magdalene Elisabeth Hufnagel, die Tochter des Stadtschreibers Johann Carl Hufnagel¹¹, heiratete also in das einflussreiche Milieu der alten, gebildeten und wohletablierten Familien der früheren Reichsstadt ein. Von Hall sollte er 1849 Abschied nehmen, um seine Karriere in Stuttgart fortzusetzen als Rechtsanwalt, später auch als öffentlicher Notar und Obertribunalprokurator¹².

In Schüblers Karriere kann man drei Perioden unterscheiden: Die Stuttgarter Zeit, als er Redakteur des "Volksfreunds" war; die Jahre in Hall, in denen er sich um die Stadt verdient machte, nicht nur als Meinungsführer, Herausgeber von gemeinnützigen Schriften, Mitbegründer und erster Vorstand des Gewerbevereins, sondern auch als Mitglied und "Obmann" des Bürgerausschusses, dann als Stadtrat und als Abgeordneter in der Zweiten württembergischen Kammer; die zweite Stuttgarter Zeit von 1849 bis zu seinem Tod im Frühling 1870.

Schübler zeichnet sich neben seinem praktischen Wirken durch eine umfangreiche schriftstellerische Tätigkeit aus. Ein Anliegen des Juristen war es, dahin zu wirken, dass die Bürger und vor allem die Gewählten, die ihre Mitbürger mit einem Mandat betraut hatten, die Gesetze kannten. Die Kenntnis der Gesetze sollte ihnen erlauben, ihren Pflichten und Aufgaben so gut wie möglich gerecht zu werden. In diesem Sinne veröffentlichte er z.B. "Die bürgerlichen Gesetze der Württemberger, aus dem römischen und kanonischen Recht, dem Landrecht und den neueren Gesetzen und Verordnungen zusammengestellt", die 1830 beim Haller Verleger Franz Haspel erschienen, "Die Rechte der Pfleger, Pfleglinge und Minderjährigen in Württemberg" (1833), "Das Polizeystrafgesetz für das Königreich Württemberg vom 2. October 1839", "Das Heiraten der Mittellosen mit besonderer Beziehung auf Württemberg" (1848), "Die Noth der Handwerker und Arbeiter" (1851).

Dazu kam eine beträchtliche Zahl von Broschüren, in denen er seine Ansichten über ernste Zeitfragen darlegte und Gesetzentwürfe vorschlug, wie z.B. in der Schrift "Über die Credit-Gesetze der orientalischen, griechischen, römischen und germanischen Staaten", die 1833 bei Haspel in Hall erschien. Durch Stellungnahmen und Motionen bzw. Anträge in der Zweiten Kammer¹³ suchte er dann, im Rahmen des Parlaments Ideen Geltung zu verschaffen, für die er auch schriftstellerisch eingetreten war.

sitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten, S. 255 ff. Vgl. auch Königlich-Württembergisches Hofund Staats-Handbuch, Stuttgart 1831, Departement der Justiz, Advokaten, S. 92 ff. Haller Tagblatt 1830, Beilage zu Nr. 5: Hall. Ich habe meine Geschäfte nun so eingetheilt, daß ich in der Regel jeden Donnerstag, Freytag und Samstag hier anzutreffen bin. Rechts-Consulent Schübler.

^{11 150} Jahre Bund der Selbständigen Schwäbisch Hall. Bearb. von K. Kübler, Schwäbisch Hall 1981, 83 S., hier S. 9.

¹² Hof- und Staats-Handbuch des Königreichs Württemberg, Stuttgart 1869, S.715, 719.

¹³ Den Wortlaut von Schüblers Reden und Anträgen in der Zweiten württembergischen Kammer findet man in den gedruckten "Verhandlungen der zweiten Kammer".

Beachtenswert ist, wie sich in Schüblers Wirken Theorie und Praxis kombinieren. Auf Erfahrungen und Beobachtungen stützte er sich immer, wenn er seine Ideen in theoretischer Form darlegte. Seine – heute völlig vergessenen – Aufsätze, die in den "Neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik" von Pölitz oder in der liberalen "Deutschen Vierteljahresschrift" von Cotta abgedruckt wurden, befassen sich mit ganz konkreten Fragen. Die Einsichten und Schlüsse, zu denen er darin kam, führte er in seinem Hauptwerk, "Der organische Staat" (1847), zu einem Ganzen zusammen. Sie fanden auch teilweise in einem Verfassungsentwurf ihren Niederschlag. Diesen Entwurf, betitelt "Die Radicalreform der Staatsverwaltung und Verfassung Württembergs vom Standpunkt des Volkes", verfasste er 1849 für den Stuttgarter Volksverein.

Einen besonderen Platz nehmen in Schüblers Bibliographie die Broschüren ein, die er nach 1849 in Stuttgart veröffentlichte. Hier ging die Absicht dahin, zu zeigen, dass der Staat in Deutschland modernisiert, den neuen Herausforderungen der Zeit angepasst werden musste. Damit ging in seinen Augen die Verwirklichung der nationalen Einheit einher. Er veröffentlichte damals "Die Gemeindeordnung Württembergs und anderer deutschen Staaten" (1856), "Die deutsche Münzeinigung" (1856) und "Die Reform der Bundesakte" (1859).

Wie ist Eduard Schübler parteipolitisch einzustufen? Als er seine Wahl in die Kammer erwähnt, charakterisiert ihn Wilhelm German als *Demokrat*¹⁴. Für den Autor der "Chronik von Schwäbisch Hall" (1900) war wohl *Demokrat* Synonym mit Kämpfer für die Freiheit, Vertreter der Opposition, Fortschrittler. Hätte aber Schübler sich selbst – auch 1848/49 – als solcher definiert? Außerdem hatte jede der drei Perioden, die wir in seinem Leben unterscheiden können, einen besonderen Tenor. Er setzte sich zunächst als Redakteur des "Volksfreund" für die Pressefreiheit ein; er war als Freund einer wirklichen konstitutionellen Monarchie ein Feind der bürokratischen Tyrannei und der Beamtenherrschaft. In seinen Haller Jahren widmete er sich ganz den sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen. Nach 1849 beschäftigte er sich zunehmend mit der Frage der nationalen Einheit, in der er die Möglichkeit sah, die dringenden Probleme der Zeit zu überwinden.

Aber was wir hier vor allem in Betracht ziehen möchten, ist seine Theorie des "organischen Staates" vor 1848. Die Ideen, die er darin vertrat, machen ihn zu einem Vertreter des *südwestdeutschen Liberalismus* dieser Zeit, der z.B. vom rheinischen Liberalismus zu unterscheiden ist. Mit dem Aufsatz, der 1992 in der "Historischen Zeitschrift" veröffentlicht wurde, hat Paul Nolte einen wichtigen Beitrag zur Geschichte dieses *südwestdeutschen Liberalismus* geliefert. Er zeigt, wie der so genannte *klassische Republikanismus* der italienischen Städte der Renaissance *den deutschen frühen Liberalismus im deutschen Südwesten ganz wesentlich geprägt* hat. Seine Vertreter hatten eine Konzeption der Gesellschaft, in der *Tugend* und *Korruption* Kernbegriffe waren. Die *Bürgertugend* sollte, so-

fern den Bürgern eine partizipatorische Freiheit gewährt war, als Ferment beim Aufbau des *guten Gemeinwesens* wirken. Hier verstand man unter *Republik* – im Sinne der antiken politischen Theorie – ein *freies und gesetzmäßig geordnetes Gemeinwesen*, im Gegensatz zu Despotie oder Tyrannis. Die Verfassung, in der diese Konzeption in die Praxis umgesetzt werden konnte, war eine *Mischverfassung* mit monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementen.

Paul Nolte betont, dass es bis jetzt schwierig bleibt, die frühneuzeitlichen Ursprünge des modernen Liberalismus zu zeigen¹⁵. Der Historiker Lothar Gall hat gezeigt, dass dieser deutsche Liberalismus in einer vorrevolutionären und vorindustriellen Umwelt gründete und dass deshalb ein sozialkonservatives Element seine gesellschaftlichen und politischen Zielvorstellungen geprägt hat¹⁶. Wir hätten es also bei diesem Liberalismus mit der konservativen Utopie einer berufsständisch organisierten bürgerlichen Gesellschaft zu tun, einer klassenlosen Gesellschaft "mittlerer Existenzen". Diese Utopie musste aber in eine Krise geraten, als sie der wirtschaftlichen und der sozialen Wirklichkeit nicht mehr entsprach. Schüblers Konzeption des Staates und der Gesellschaft hat sich – wie wir sehen werden – aus seiner Erfahrungswelt heraus gebildet. Diese Erfahrungswelt war das Württemberg des Vormärz, das seit der Napoleonzeit wirtschaftliche Probleme zu bewältigen hatte, die später in der Zeit der beginnenden Industrialisierung noch ernster wurden und gefahrvolle soziale Missstände zur Folge hatten. In einem System versuchte Schübler all diesen Herausforderungen gegenüber Antworten zu finden. Man kann nicht sagen, dass bei ihm die politische Ordnung den Primat vor der Ökonomie besaß. Sein organisatorisches Denken zeichnete sich dadurch aus, dass er immer bemüht war, das Ganze in Staat und Gesellschaft zu erfassen und alle Elemente zu einem organischen, harmonischen Ganzen zu gestalten.

Schübler als Redakteur des "Volksfreund aus Schwaben"

Schübler tat sich zum ersten Mal als Redakteur des "Volksfreund aus Schwaben" in der Öffentlichkeit hervor. Die erste Nummer dieses Meinungsblatts erschien am 24. Januar 1818, vier Jahre nach dem Zusammenbruch der napoleonischen Herrschaft. Württemberg hatte nach der großen territorialen Umgestaltung dieser Zeit seine administrative Integration verwirklicht. Nach französischem Vorbild hatte König Friedrich I. ein Staatsministerium an der Spitze des Staates geschaffen und als Mittelbehörde den 65 Oberämtern zwölf Kreishauptleute

¹⁵ *P. Nolte*: Bürgerideal, Gemeinde und Republik. ,Klassischer Republikanismus' im frühen deutschen Liberalismus, in: Historische Zeitschrift 254 (1992), S. 609–656.

¹⁶ *L. Gall*: Liberalismus und "bürgerliche Gesellschaft". Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland, in: *Ders.* (Hg.): Liberalismus, Köln 1976, S. 162–186, hier bes. S. 171, 176.

übergeordnet¹⁷. Der Staat hatte sich in Anlehnung an Napoleon zu einem bürokratisch-zentralistischen, absolutistischen Staat entwickelt. Friedrich I. hatte 1806 die Königswürde angenommen. Diese Übergangszeit charakterisierend, schreibt Willi A. Boelcke in seiner "Sozialgeschichte Württembergs": Im allgemeinen entsprach es der Tradition des aufgeklärten Absolutismus mehr, herkömmliche Interessen und Sonderwünsche von Eliten zu schonen, eine Synthese zwischen Altem und Neuem zu versuchen, als durch revolutionäre Veränderungen gewaltsam das Vergangene zu beseitigen¹⁸. In dieser Zeit der Reformen entstand die Beamtenschaft in den Rheinbundstaaten als geschlossene soziale Gruppe, die ihren Bedeutungszuwachs im Staate für sich aus (nützte), um durch ein neues Beamtenrecht ihre Stellung rechtlich und sozial abzusichern¹⁹.

Während der Napoleonzeit hatte sich Württemberg in einen zentralistisch-bürokratischen Einheitsstaat verwandelt, deren Träger die Dynastie und die Beamten waren. Eine Kluft trennte Staat und Gesellschaft; es gab keine Stände mehr und noch keine gewählte Volksvertretung. Neben der Unabhängigkeit der Rechtsprechung stellte sich auch die Frage der Teilung von Legislative und Exekutive, der unabhängigen Volksvertretung. Die Bundesakte von 1815 hatte die Schaffung konstitutioneller Verfassungen empfohlen. Die wirtschaftliche Notlage, die aus den napoleonischen Kriegen resultierte und die damit verbundene Frage der Steuergesetzgebung trugen nicht wenig zur Verfassungsbewegung nach 1815 bei. Das Königreich Württemberg bekam am 22. September 1819 eine Verfassung; der erste Landtag wurde am 17. Januar 1820 eröffnet. Wie in Baden sollte hier die Verfassung ein entscheidender Integrationsfaktor sein.

In diesem Zusammenhang bildete sich unter der Führerschaft Jakob Friedrich Weishaars²⁰ eine gouvernemental-liberale Gruppe, die sich von der Altrechtlerpartei abspaltete. Diese Gruppe war fortschrittlich, gemeindeutsch und württembergisch zugleich gesinnt²¹. Sie nannte sich die "*Volksfreunde*". Sie verstand sich nämlich als Anwalt des kleinen Mannes; für diesen wollte sie den konstitutionellen Fortschritt praktisch machen. Die *Gemeinde*, der Gemeindebürger und das Kommunalrecht waren Schwerpunkte ihres Programms; die Bürokratie war

¹⁷ W.A. Boelcke: Sozialgeschichte Baden-Württembergs 1800–1989. Politik, Gesellschaft, Wirtschaft (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs 16), Stuttgart/Berlin/Köln o. J., 523 S., hier S. 22 ff.

¹⁸ Ebd., S. 23.

¹⁹ Ebd

²⁰ Jakob Friedrich Weishaar (1775–1834), der sich 1799 in Stuttgart als Anwalt niedergelassen hatte, hatte seit 1813 immer häufiger in politische Diskussionen eingegriffen. 1815 war er vom Oberamt Kirchheim in die erste Ständeversammlung gewählt worden. Er gehörte der Abgeordnetengruppe der Altwürttemberger an, die die Wiederherstellung einer ständischen Verfassung anstrebten, die König Friedrich beseitigt hatte. Zwölf Jahre lang sollte er später in der Zweiten Kammer der Abgeordneten das Amt des Präsidenten innehaben. 1832, zwei Jahre vor seinem Tod, wurde er vom König zum Minister des Inneren und des Kirchen- und Schulwesens ernannt.

²¹ *H. Brandt*: Parlamentarismus in Württemberg 1819–1870. Anatomie eines deutschen Landtags, Düsseldorf 1987, 898 S., hier S. 474 ff.

der Gegenstand ihrer Kritik. Der Mentor (Brandt) dieses Kreises war, solange er leitender Minister war, der Freiherr von Wangenheim, sein bekanntester Repräsentant im Lande Heinrich Kessler. Im Umkreis dieser Persönlichkeiten profilierten sich *einige jüngere Leute von Begabung und Betriebsamkeit*: Friedrich Seybold, der später Redakteur des "Beobachter" werden sollte, der Jurist Eduard Schübler, der Verleger des "Volksfreund aus Schwaben"²², Friedrich List, damals Rechnungsrat im Ministerium und seit 1818 Professor für Staatsverwaltungspraxis an der neugeschaffenen staatswirtschaftlichen Fakultät in Tübingen. Auch der Verleger Cotta, in dessen "Deutscher Vierteljahrsschrift" später Aufsätze von Schübler erschienen, und Ludwig Griesinger – *die prominentesten Abtrünnigen der Altrechtlerpartei* (Brandt) – zeigten den Volksfreunden ihre politischen Sympathien sowie der Dichter und Arzt Justinus Kerner, der deshalb in einen schweren Konflikt mit seinem Freund Uhland geriet.

Die Volksfreunde waren eine Sammlungsbewegung, die nach dem Ständebeschluss vom 2. Juni 1817, der königlichen Verfassungsvorlage die Zustimmung zu versagen, ausgelöst wurde. Den parlamentarisch isolierten König wollten sie unterstützen in seinem Versuch, die staatliche Reformpolitik mit administrativen Mitteln fortzusetzen. Die Hoffnung war, dass Wilhelm dem Honoratiorensystem im Lande ein Ende machen könnte. Hartwig Brandt betont, dass die reichsstädtische Tradition – mehrere Mitglieder der Gruppe waren Neuwürttemberger – die Vorstellungen der Volksfreunde mitgeprägt hat.

Die Geschichte dieser Gruppe reichte bis in das Jahr 1814, in die hitzigste Phase des Verfassungskampfes, zurück. Mit dem Regierungsantritt König Wilhelms im November 1816 schienen die Liberalen obsiegt zu haben in ihrem Kampf um Einfluss und Stellungen²³. Am 30. Januar 1817 war ein Gesetz über die Pressefreiheit in Kraft getreten, das alle Beschränkungen der *Druck- und Lesefreyheit* (§ 1) aufhob und die Zensur *politischer Zeitschriften* nur für außerordentliche, *nahmentlich Kriegs-Zeiten* zuließ (§ 11). Dieses Zusammenspiel zwischen König Wilhelm und seinen liberalen Beratern ist Episode geblieben²⁴. Im November desselben Jahres siegte die bürokratische Partei.

Der Inhalt des – zweimal wöchentlich erscheinenden – "Volksfreund", der ein Organisationszentrum und ein Forum der liberalen *Partei* war, spiegelt diese Rivalitäten und Kämpfe wider. Diese Partei war ein Kreis von Gesinnungsgenossen. Zur Herausgabe des Blattes hatte sich eine Gesellschaft gebildet²⁵. In einem Rundschreiben an die *Bürger-Collegien* der Städte, einer Einladung zum Abonnement, argumentierte die Redaktion: *Da wir durch dasselbe die auffallendsten*

²² Brandt schreibt in einer Fußnote über Schübler: Über Schübler (1792–1870) ist wenig bekannt. Er war Advokat und Autor (u.a. der Organische Staat, 1847) und später auch für einige Jahre (1845–1848) Kammermitglied. Danach ist er öffentlich nicht mehr hervorgetreten. Das Material über die "Volksfreunde"-Zeit hat Gehring (List, 207f.) akribisch zusammengestellt. Ebd., S. 475.

²³ Ebd., S. 476f.

²⁴ Ebd, S. 477.

²⁵ Volksfreund 1818, Nr. 1.

Klagen und Beschwerden, welche von Bürger-Deputirten und einzelnen Personen bei uns eingebracht werden, so wie gemeinnützige Beobachtungen und Aufsätze in Betreff der Gemeinde-Angelegenheiten bekannt machen, so wird das Blatt ihren Erwartungen entprechen. Dieses Rundschreiben, das ein Probeblatt des "Volksfreund" begleitete, unterzeichnete die Redaktion in Gemeinschaft mit dem freiwilligen Verein vaterländischer Staats- und Rechts-Gelehrten für Beratung der Bürger-Collegien. Ganz unten stand der Name: Schübler, Advocat zu Stuttgart²⁶.

Der Untertitel des "Volksfreund": Ein Vaterlands-Blatt für Sitte, Recht und Freiheit, ist kennzeichnend für die Programmatik. Das Vaterland war hier Württemberg, die Gesamtheit der Gemeinden des Landes, als Horizont der politischen Theorie und Überlegung, sowie des politischen Wirkens. Die Sitte war jene Ethik, jene Bürgertugend, die den Auf- und Ausbau des guten Gemeinwesens möglich machen sollte; das Recht war die rechtliche Grundlage, die den Gemeinden und den Bürgern so viel Freiheit wie möglich gewähren sollte, um das Gedeihen des Ganzen zu fördern. Freiheit war nicht nur die Meinungs-, sondern auch die Betätigungsfreiheit, der Spielraum für eine kritische Öffentlichkeit und die Möglichkeit, an der Staatsführung zu partizipieren.

Im Rahmen dieser Studie können nur einige Themen analysiert werden, die für die Programmatik der Volksfreunde sowie später auch für die Forderungen Schüblers charakteristisch sind.

Eine zentrale Forderung war die Freiheit der Gemeinden in entscheidenden Fragen. Hier berief sich der "Volksfreund" auf den Franzosen Montesquieu, der in seinem Buch "Vom Geist der Gesetze" (6. Kapitel) schreibt, es gereiche zum Verderben der Monarchie und bahne den Weg zum Despotismus, wenn die monarchische Regierung in das Recht der Gemeinden eingreife und die Befugnisse derselben aufhebe²¹. Die Anwendung dieses Prinzips forderte der "Volksfreund" in der Frage der Aufnahme von Bürgern. Mit anderen Worten lehnte er das Einmischen des Staates ab, der per Dekret den Gemeinden Bürger oder so genannte Beisitzer aufzwingen konnte. Die Gemeinden fühlten, wie durch diese Praxis die Solidität ihres bürgerlichen Seins, das Wesen ihres Wohlstands beinahe aufgelöst wurde.

Die Begründung dieser Forderung mag heute befremdlich scheinen. Es hieß nämlich im "Volksfreund": Um so verderblicher ist es, wenn man den Gemeinden solche Individuen als Bürger oder Beisitzer gibt, deren Glaubensbekenntnis sie vom Staatsbürgertum ausschließt. Ohne hier zu untersuchen, in wie fern ein solches Ausschließen zu rechtfertigen sey, so bleibt es doch ein greller, die Ehrbarkeit der Gemeinden und ihrer Bürger verletzender Widerspruch, ihnen solche Glieder aufzudringen. Nothwendig geht so der Halt verloren, auf welchem die Festigkeit des Gemeinde-Wesens, die Kraft des Bürgertums und die Wohl-

^{26 [}Rundschreiben.] Stuttgart, den 25. März 1818.

²⁷ Der Volksfreund 1818, Nr. 1, S. 1: Das Recht der Bürger-Aufnahme.

fahrt des Ganzen beruht. Der Glauben an die Güte der öffentlichen Ordnung, das Vertrauen auf den Staat verschwindet und in gewissem Grade auch die Liebe zum angestammten Regentenhaus. Es ging hier also – nach der Ansicht der Volksfreunde – um die soziale und konfessionelle Homogenität des Bürgertums. Der Gesamtheit der Bürger in einer Gemeinde sollten Ordnung und Gedeihen und somit – über die Grenzen der Gemeinden hinaus – die Kohärenz des ganzen Staatswesens gesichert werden.

Der "Volksfreund" verwarf die Konzeption des Bürgers und der Gemeinde, wie sie die Französische Revolution verbreitet hatte und die nun Württemberg in den Verfassungs-Entwurf übernehmen sollte; er lehnte jenes Allerwelts- und Allerorts-Bürger-Wesen ab, das die Französische Revolution geboren [hatte], weil sie die Revolution war, d. h. weil alle bürgerlichen Verhältnisse sich aufgelöst hatten.

Bemerkenswert ist auch, wie der "Volksfreund" seine Vorstellungen auf alte deutsche oder württembergische Traditionen gründete und diese als Grundlage für eine Neugestaltung des Staates ausnutzte. In dieser Frage der Bürgeraufnahme hieß es z.B.: Wir wollen zugeben, daß das alte Zunftwesen, so wie das Ausschließen aller Nicht-Lutheraner im Herzogtum Württemberg, ganz zeitwidrig sev. Hieraus folgt aber nicht, daß man zum entgegengesetzten Extrem übergehen und z.B. jetzt den Gemeinden Bürger und Beisitzer vom Stamm Israels aufdringen müsse, weil es früher verfassungsmäßig war, daß keiner Gemeinde irgendein Individuum, und ausdrücklich keines, das nicht der Landes-Religion zugetan war, durfte aufgedrungen werden²⁸. In diesem Aufdringen von Bürgern sah auch der "Volksfreund" eine Bedrohung für die Wohlfahrt der Bürgerschaft einer Gemeinde, insofern Arme oder Problemmenschen auf die Kosten der Bürger der Gastgemeinde leben würden. Die Gemeinden durften also nicht als Staatsbürger-Fabriken betrachtet werden. Die Liberalen des "Volksfreund" betrachteten sie also als in sich abgeschlossene, homogene Gemeinwesen, die egoistisch Rechte zur ihrem Schutz und ihrem Wohlstand beanspruchen konnten. Die Steuerverfassung war damals auch ein wichtiges Thema, das die öffentliche Meinung beschäftigte, dies um so mehr, als sich Württemberg in einer wirtschaftlichen Notlage befand, die aus der Napoleonzeit resultierte. Die Steuerverfassung sollte, - dies war der Wunsch der Volksfreunde -, von einer zu diesem Zweck einberufenen Ständeversammlung, im Wege der Petition, zustande kommen. Von dem herbeigewünschten Steuergesetz hängt das Glück vieler Generationen ab, meinte der "Volksfreund"²⁹. Anfang 1818 war das Verhältnis zwischen dem König und den Liberalen so, dass sie an ihn appellieren zu können glaubten in einer Frage, über die so leidenschaftlich debattiert wurde. Weil er über den Parteien stand, sollte der König allein imstande sein, den guten Geist der Versöhnung hervorzurufen.

²⁸ Ebd.

²⁹ Ebd., S. 3–4: Volks-Ansichten und Volks-Wünsche.

Eine dritte Forderung des "Volksfreund" war die Pressefreiheit. In einem patriotischen Brief vom Januar 1818 behauptete der Verfasser, dass nur die Öffentlichkeit dem guten württembergischen Volke aus seiner Notlage, in einer Welt, die im Argen liegt, heraushelfen könne. Das Heil des Vaterlandes könne mit anderen Worten von der Allianz der Einsicht und der Macht, von der Transparenz in der Staatsführung kommen. Hier hieß es: Den Weg der Öffentlichkeit wollen Sie [Volksfreunde] betreten, den Weg, welchen unser König von seinen Schranken befreit hat, auf daß die öffentliche Angelegenheit künftig keine geheime mehr sei. Dies war eine Anspielung auf die frühere absolutistische Regierungsweise im Bunde mit dem Adel und dem Beamtentum. Der Autor fuhr nämlich fort: Die Frechheit der Rechtsdiebe kann uns nicht schrecken. Nie wird es an uns gebrechen, die Schande der Volksbedrücker auf offenem Markte zu enthüllen³0. Sollte sich die Macht der Wahrheit behaupten, der Friede zwischen dieser und der öffentlichen Macht zustande kommen, dann würden sie in einem heiligen Bunde das Glück und das Recht der Völker herbeiführen.

Die Einheit des Sinnes, die daraus resultieren würde, und die Einheit von Volk und König sollten über die *Volksbedrücker* siegen. Gemeint waren unter dieser Bezeichnung die Herren und die Beamten, die die Hauptzielscheibe des "Volksfreund" waren. Diesen gegenüber konnte die Kritik manchmal einen scharfen Ton anschlagen, wie z.B. in diesem Passus: *Manche Beamte verstecken sich hinter eine Amtsehre, weil ihnen die persönliche fehlt. Viele wollen für ihre Person auch mehr sein als andere ehrliche Leute, und dies macht den Umgang mit einem großen Teil der württembergischen Beamten so unangenehm, so widrig. Diese Anmaßung habe eine Menge schädlicher Folgen³¹.*

Im Bereich des Rechts sprach der "Volksfreund" Forderungen aus, die Schübler später wieder aufnehmen sollte. Eine dieser Forderungen war die Einrichtung von Friedensrichtern, von Friedensgerichten mit Geschworenen. Die Verhandlungen würden in öffentlichen Sitzungen stattfinden, und so würde nicht nur der Bestechung endlich der Stab gebrochen, sondern auch ein Institut begründet, aus welchem mit der Zeit hervorgehen und entnommen werden könnte, was für uns Deutsche das wirklich Rechte ist³². Somit wurde das römische Recht entschieden abgelehnt: auf einem deutschen Recht sollte gebaut werden, auf einem Recht, das einem freien und sittlichen Volk entspricht. Dieses Prinzip wurde mit einer gewissen Radikalität verfochten. Im "Volksfreund" hieß es: Statt der mühseligen Versuche, das Durcheinander der römischen Gesetze in ein System zu bringen, und den so oft kleinlichen Scharfsinn der Rechtmacher aus dem Römervolke in unser deutsches Leben hereinzuschwärzen, statt uns auf solche Weise immer mehr zu erniedrigen, blicke der Forscher in das eigentümliche

³⁰ Ebd., Nr. 2, S. 1f.: Patriotische Briefe.

³¹ Ebd.

³² Ebd. Die Redaktion bemerkte dazu: Wenn auch nicht gerade auf diese Weise, so haben doch treffliche Rechtsgelehrte unserer Zeit, z.B. Thibaut, Schrader, selbst Savigny, sich dahin ausgesprochen, daß auf organischem Wege das wirklich Rechte gefunden werden müsse.

Wesen unseres Bürgertums und dann spreche er aus, was uns gerecht sei³³. Der "Volksfreund" argumentierte auf geschichtlicher Grundlage. Ein wahrhaft freies Volk ist ja noch gar nicht da gewesen, schrieb er, und sollen wir ein solches werden, so muß man uns mit dem Rechte von Räubern und Sklaven verschonen. Denn im Ganzen und im Grunde genommen, was waren sie weiter jene Römer, was war ihr Staat? Dass Württemberg der einzige Staat des Rheinbundes war, in dem der Code civil Napoleons nicht eingeführt wurde, spielte wahrscheinlich auch mit in den Überlegungen der Volksfreunde. Dieser nationale Tenor sollte später in Schüblers Schriften noch ausgeprägter zum Ausdruck kommen.

Nach der Aufhebung der Pressefreiheit im Jahre 1819 und nach dem Sieg ihrer Gegner verschärften die Volksfreunde ihre – publizistischen – Angriffe gegen die Beamten. Eine bedeutende Anzahl einflussreicher Angestellter wollten die Gemeinden in Aufsicht halten und sie dadurch auf die verschiedenste Art beschränken. Die Folgen davon waren, dass die Gemeinde-Ämter von tüchtigen Männern mehr vermieden als gesucht waren, dass die Gemeinden mehr als eine Last als eine Wohltat angesehen waren. Den Zünften wurden ihre Rechte eingeschränkt, und anderen Vereinsformen der Bürger wurde entgegengearbeitet. Der Bürger sollte von allen Verbänden befreit werden, so lautete eine weit verbreitete Forderung. Der "Volksfreund" zeigte sich aber dieser Vereinzelung der Bürger abhold, insofern sie nur die Auflösung der gesellschaftlichen Verbände zur Folge haben könne; diese Freiheit paare sich mit einer Gleichheit, die nicht minder gefährlich sei.

Man sieht an der politischen und weltanschaulichen Ausrichtung ihres Presseorganes, wie entfernt die Volksfreunde von den Ideen der Französischen Revolution waren und wie entschieden sie an dem Ideal der Gemeinde, des Verbandes oder der Vereinigung als Gegengewicht gegenüber der Staatsgewalt festhielten. In der Freiheit und Gleichheit, die damals in gewissen Kreisen der Bevölkerung gefordert wurden, sahen sie nicht nur die Gefahr einer Atomisierung der Gesellschaft, sondern auch die einer Tyrannei, wie die Erfahrung der Französischen Revolution gezeigt hatte. Ein Mitarbeiter des "Volksfreund" schrieb: Aber die von diesen Menschen gesuchte Freiheit und Gleichheit ist so verderblich als die ähnliche von den Revolutionsmännern in Frankreich gesuchte. Sie müssen den Grund des Staats gänzlich umkehren, und zur gänzlichen Unterdrückung des Volkes führen. Denn wenn die einzelnen Verbande [Verbände] vollends aufgelöst und alle Bürger vereinzelt sind und den mächtigen unter ihnen ihr Einfluß und ihre Macht genommen ist, wer wird dann den übermächtigen Regierungsgewalten sich in den Weg stellen können?³⁴

Die Liberalen der Jahre 1818/19 waren publizistisch von Gewicht und Einfluss, ihnen fehlte aber der personelle Unterbau (Brandt). Deshalb konnten sie auch

³³ Ebd.

³⁴ Der Volksfreund 1820, Nr. 1, S. 1–2: Staatsgefährliche Ansichten und Bemühungen in Württemberg.

keine politische Kraft werden. Bei den Wahlen zur verfassunggebenden Versammlung im Juni und Juli 1819 konnten sie nur in einigen Wahlkreisen kandidieren. Nur in Öhringen und in Brackenheim siegten sie. Schübler bewarb sich in Neresheim, Nagold und Heidenheim; er unterlag aber in den drei Bezirken deutlich³⁵. Landesweit polarisierte sich das politische Kräftespiel zwischen den Altrechtlern und der neuen Verfassungspartei, und die Volksfreunde hatten da kaum noch Chancen, zwischen beiden als dritte Kraft zu bestehen³⁶.

Ihr Kampf gegen Amtsmissbrauch und Beamtendespotie war zwar populär, weil er in den Kampf eines von der Regierung inszenierten Verfassungsplebiszits geriet. Die Volksfreunde verloren aber weiter an Einfluss, als die Presse, ohne die sie politisch kaum weiter existieren konnten, seit 1820 – im Zuge der Karlsbader Beschlüsse – immer mehr unter der Zensur zu leiden hatte³⁷. Schübler war schon 1819 als Redakteur des "Volksfreund" zu einer Geldstrafe verurteilt worden wegen eines *injuriösen* Aufsatzes³⁸; im Januar 1820 bekam er 14 Tage Festungsarrest, weil er *Königliche Beamte pflichtwidriger Handlungen beschuldigt* hatte³⁹, eine Strafe, die er schließlich nach einem Rekurs in einem Zimmer des Rathauses in Stuttgart abbüßte⁴⁰.

³⁵ Brandt (wie Anm. 21), S. 479.

³⁶ Ebd.

³⁷ Ebd., S. 480.

³⁸ Vgl. Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt 1819, Nr.7, S. 60: Straf-Erkenntnis. Auf eine von dem Oberamtmann Mögling zu Heidenheim erhobene Beschwerde und deshalb eingeleitete Untersuchung, wurde gegen den Advocaten Schübler zu Stuttgart, als Redakteur der Zeitschrift "Volkfreund aus Schwaben", von dem Criminal-Senat des Königlichen Gerichtshofs für den Jaxt-Kreis heute das Erkenntnis gefällt: daß ermeldter Advocat Schübler wegen des in dem 42. Blatte des Volksfreundes aus Schwaben enthaltenen, von Heidenheim im Juli 1818 datirten, injuriösen, größtentheils von ihm, Schübler, selbst herrührenden Aufsatzes neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten eine Geldstrafe von fünfzehn Reichsthalern zu erlegen habe, und dieses Straf-Erkenntniß durch das Staats- und Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kunde gebracht werden solle. Ellwangen, den 19. Januar 1819. Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Jaxt-Kreis. Eyb.

³⁹ Vgl. Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt 1820, Nr.7, S.81: Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis. Straf-Erkenntnis gegen den Advokaten Schübler. Vermöge Erkenntnisses vom 31. Dec. v. J. ist der Advokat Schübler, von Stuttgart, wegen wahrheitswidriger Erzählung von Thatsachen in Betreff der Amtsführung Königl. Beamten in einer von ihm selbst verfaßten Note in der Nummer 54 des Volksfreundes aus Schwaben vom Jahre 1819, welches Vergehens er für überwiesen anzunehmen, neben Ersatz der Untersuchungs-Kosten zu vierzehntägigen Festungsarrest verurtheilt und verordnet worden, daß dieses Erkenntniß in dem Königl. Staats- und Regierungs-Blatte bekannt gemacht werden solle. Eßlingen, den 29. Januar 1820. Huber.

⁴⁰ Vgl. Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt 1820, Nr. 38, S. 353: Criminal-Senat des Königl. Ober-Tribunals. Straf-Erkenntniβ. Das von dem Criminal-Senate des Königl. Gerichtshofs zu Eβlingen unterm 31. December v. J. gefällte, und in dem Königl. Staats- und Regierungs-Blatte Nro. 7 v. J. 1820 bekannt gemachte Straf-Erkenntniβ gegen den Advokat Schübler in Stuttgart wurde auf dessen Rekurs, vermöge Erkenntnisses des Criminal-Senats des Königl. Ober-Tribunals vom 27. Mai l. J. dahin abgeändert, daß Schübler wegen Verbreitung einer seinem eigenen Geständnisse zur Folge unerweislichen Thatsache in der Nummer 54 des Volksfreundes aus Schwaben vom Jahr 1819, wodurch er Königl. Beamte pflichtwidriger Handlungen beschul-

Der "Volksfreund" konnte noch einige Zeit als Forum der wenigen Vertreter der Partei im Landtag nach den Wahlen vom Dezember 1819 erscheinen, aber immer wieder sah sich die Redaktion gezwungen, politische Artikel zu korrigieren, zu kürzen oder sogar ganz zu streichen, sodass Schübler am 20. April 1822 die Einstellung des Blattes ankündigen musste⁴¹. Sein Ende erregte Aufsehen in der Öffentlichkeit wie kein zweites Ereignis der Epoche. Diese Erfahrung erklärt manche späteren Ausfälle Schüblers gegen die Beamtendespotie.

Die Zeit der Volksfreunde endete mit einer Spaltung der Gruppe⁴². Im Jahre 1823 veröffentlichte Schübler eine Schrift, "Über Civil-Gesetze in constitutionellen Staaten", in der er auf ein Thema einging, das im Bereich des Rechts ein Tenor seiner Schriften werden sollte: das Zustandekommen eines nationalen Gesetzbuches⁴³. Auf die Frage des römischen Rechts zurückkommend, kennzeichnete er die Gesetze der Römer als durchaus zugleich demokratisch und despotisch. wie ihre Republik selbst es war⁴⁴. Die Grundidee war hier: Das römische Recht mag für die römische Verfassung und für die römischen Sitten passend gewesen sein, es ist aber nicht als für alle Zeiten gültig zu betrachten; selbst wenn es angepasst werden sollte, bleibt es seiner ganzen Grundlage nach den Deutschen fremd. Ein nationales Gesetzbuch kann nur entstehen aus dem väterlichen Boden, in welchem die Keime dazu reichlich liegen, argumentierte Schübler. Nicht ist aber zu verlangen, daß ein ganzes vaterländisches Rechtssystem zumal aus dem Boden entsprosse. Gesetze sollten, meinte er, nach und nach dem Bedürfnis des Volks entsprechen und vom Licht der öffentlichen Meinung beleuchtet werden. Sprach er von Bedürfnis, so dachte er an ganz konkrete und aktuelle Beispiele, wie z.B. an eine Hypothekenordnung, ein Besitzrecht, ein Ehe- und Erbrecht. Schübler empfahl eine andere Methode, um wirklich volksthümliche Gesetze auszuarbeiten. Ein Handbuch wie Weishaars "Handbuch des württembergischen Privatrechts" betrachtete er – angesichts seiner Kürze und Klarheit – als eine Vorarbeit, eine Grundlage für eine öffentliche Diskussion, an der sich das Volk und die Abgeordneten beteiligen könnten. Das Zustandekommen von Gesetzen sollte also nicht den Juristen allein überlassen werden.

Ein vollständiges nationales Gesetzbuch kann, meinte Schübler, nicht so auf einmal entstehen. Die Voraussetzung ist, dass der constitutionelle Geist einst alles durchdrungen hat. Blickte er auf die Entwicklung der Menschheit seit der Zeit der despotischen Monarchien, so glaubte er sagen zu können, dass auch Deutschland, wie schon früher England und Frankreich, reif sei für eine republikanische Monarchie, d.h. für eine Verfassungsform, die alle früheren vereinigt:

digt zu haben, für überführt angenommen worden, neben Ersatz der Untersuchungs- und der in der Rekurs-Instanz erwachsenen Kosten zu vierzehntägiger Gefängniß-Strafe in einem Zimmer des hiesigen Rathhauses verurtheilt seyn solle. Stuttgart, den 27. Mai/6. Juni 1820. V[on] Majer.

⁴¹ Die letzte Nummer war die Nr. 52 vom 29. Juni 1822.

⁴² Über seine Tätigkeit in den Jahren, die darauf folgten, konnten wir bis jetzt nichts ermitteln.

⁴³ Über Civil-Gesetze in constitutionellen Staaten. [Von Ed. Schübler.] Stuttgart 1823, 56 S.

⁴⁴ Ebd., § 7, S. 52-56.

die demokratische, die aristokratische und die monarchische. Benutzte er den Begriff *republikanische Monarchie*, so glaubte er präzisieren zu müssen: *constitutionelle* Monarchie.

Die Demokratie konnte er nicht als das Ideal einer Verfassung, den Wohnort der Tugend, betrachten. Dabei stützte er sich gerade auf Montesquieu, der – wie er sagte – in Widerspruch zu seinem ganzen System meinte: Der natürliche Ort der Tugend liegt nicht in der extremen Freiheit [...] Oft gedeihen Staaten mehr in einem allmählichen und unmerklichen Übergang von einer Verfassung zu einer anderen, als in der Zeit der einen oder der anderen Verfassung.

Beachtenswert ist, dass Schübler die Verfassungen der Antike nicht als Modell betrachten konnte. Er stimmte Zschokke zu, der behauptete: Alle Tugend der alten Zeit, die erste und roheste Form der Freiheit, war ein rauher herzloser Civismus, und war so weit von aller Humanität entfernt, daß sie erst auf ihrer glänzendsten Höhe erschien, als sie die Menschlichkeit ihrem Bürgersinn zum Opfer gebracht hatte.

Das Ideal des gemeinnützigen Wirkens in der Gemeinde

Nachdem Schübler zwei Jahre in Niederndorf (Oberamt Gaildorf) verbracht hatte, ließ er sich 1829 auch als Rechts-Consulent in Schwäbisch Hall nieder⁴⁵. Hier fand er ein günstiges Betätigungsfeld vor, nicht nur als Rechtsanwalt, sondern auch als Geschäftsmann, d.h. als Bankagent, sowie als Kommunalpolitiker, Gründer und erster Vorstand des Gerwerbevereins, Abgeordneter und politischer Schriftsteller.

Am "Hallischen Wochenblatt" lässt sich feststellen, dass die Revolution von 1830 auch in Hall einen Wandel in der Öffentlichkeit mit sich gebracht hatte. Die Pressefreiheit wurde zeitweise wiederhergestellt, und die Lokalzeitung druckte nun Aufsätze ab, deren Ton und Inhalt zeigen, dass einige Elemente in der Haller Bürgerschaft im beginnenden Vormärz das politische Leben zu prägen suchten. Im Dezember 1831 erschien z.B. ein Aufsatz mit dem Titel "Die politische Unmündigkeit", in dem der Verfasser den Mangel an politischem Mut und an wahrer Bürgertugend, ja den Servilismus, bei einigen seiner Mitbürger anprangerte. Es gibt Leute, die sich für unabhängig ausgeben, schrieb er, die das Wort immer im Munde führen, bey jeder Gelegenheit ihre unabhängige Stellung zu rühmen

⁴⁵ Vgl. Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg 1827, Nr. 2, S. 14: Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. Da der Rechts-Consulent Schübler in Stuttgart nunmehr den Ort Niederndorf, Oberamts Gaildorf, zu seinem Wohnsitze gewählt hat, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniβ gebracht. Stuttgart, den 5. Januar 1827. Maucler. Vgl. auch Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg 1829, Nr. 25, S. 257: Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. Da der Rechts-Consulent Schübler, früher zu Niederndorf, Oberamts Gaildorf, nunmehr Hall zu seinem Wohnorte gewählt hat, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniβ gebracht. Stuttgart, den 19. Juni 1829. Für den Minister: Schwab.

und zu preisen wissen, es sogar drucken lassen und es doch nicht sind! Es ist damit, wie mit den Tugendhaften. Wer immer seiner Rechtschaffenheit, seiner Sittlichkeit, seiner Ehrlichkeit eigener Herold ist, verdient kein besonderes Vertrauen; wer seinen wohltätigen Sinn rühmt, den wird der Arme umsonst um eine Wohlthat ansprechen; wer von sich sagt, daß Gold und Silber keinen Reiz für ihn hätten, der gerade ist gewöhnlich diesen Metallen besonders zugethan. Es ist überhaupt für den Menschenbeobachter ein trauriger Erfahrungssatz, daß er bei solchen Leuten, die irgendeine Tugend zu besitzen behaupten, sich selten irren wird, wenn er gerade das Gegentheil davon annimmt. So wird man öfters Menschen finden, die die Wörter "freysinnig", "liberal" immer im Munde zu führen pflegen, aber elende Gesinnungen verrathen, so wie sich einmalen eine wesentliche Gelegenheit zeigt, sich wahrhaft liberal zu erweisen. Und ebenso bewähren sich solche oft als Maulschwätzer und Sclaven, die nicht aufhören, ihre Unabhängigkeit zu rühmen[...]⁴⁶

In diesen Aufsätzen artikuliert sich ganz deutlich das Ideal des tugendhaften Bürgers, wie man sich ihn in dem Milieu des führenden Bürgertums vorstellte und wie er in den Schriften von Schübler immer wieder als Beispiel vorkommt. Wibel vom Haller Stadtschultheißenamt schrieb z.B. im Dezember 1831: Der vernünftige und gebildete Bürger bedarf keiner Mahnung an strenger Beachtung der polizevlichen Vorschriften, denn er sucht eine Ehre darinn, nach dem Gesez zu handeln und sich dadurch die Achtung seiner Vorgesetzten, wie die Liebe seiner Mitbürger zu erwerben und seiner Familie ein schönes Vorbild der Ordnung, des Fleißes und der Sparsamkeit zu seyn. Dieser Artikel zeigt auch, dass die Aufklärer und Kommunalpolitiker offensichtlich vor einer gewaltigen Aufgabe standen, denn die anstehenden Probleme lagen nicht allein an der Mentalität gewisser Kreise der Bevölkerung, sondern auch an der wirtschaftlichen Lage. Wibel fuhr nämlich fort: Die häufigen Klagen über mangelnde Gelegenheit zum Verdienst und dadurch entstehende Nahrungslosigkeit würden sich bestimmt vermindern, wenn die Familienväter, wie das ledige Gesinde sich mehr an Genügsamkeit und Sparsamkeit gewöhnten, wenn das mancher Familie Sorge und Elend bereitende tolle Streben nach Hoffart und Prachtliebe, als eitler Tand – mit einem soliden Streben nach Mäßigkeit, Reinlichkeit und geregelter Einrichtung des Haushalts vertauscht, und dießfalls die Eltern ihrer Kinder mit gutem Beyspiel vorleuchten würden⁴⁷.

In diesem Zusammenhang sahen sich die Kommunalpolitiker mit schwierigen Problemen konfrontiert. Die Arbeitslosigkeit, die auch eine Folge von Müßiggang und Alkoholsucht sein konnte, der Bettel, dem die Armenverwaltung und die Industrieanstalt des Spitals zu begegnen suchten, waren nicht die kleinsten dieser Übel.

⁴⁶ Hallisches Wochenblatt (HW) 1831, Nr. 59, Beylage: Die politische Unmündigkeit.

⁴⁷ Ebd., Nr. 62: Amtliche Bekanntmachungen. Hall. Wunsch und Ermahnung; ebd. 1829, Nr. 32 bis 46: Über die Klage, daß die Welt und die Zeiten immer schlechter werden.

In seiner Wahlheimat sollte Eduard Schübler bald eine rege Tätigkeit entfalten. Seine Initiativen gehörten zu den ersten Zeichen der Modernität in der Haller Gesellschaft des Vormärz. Als Bankagent trug er z.B. dazu bei, das Versicherungswesen in seinem Wirkungskreis zu fördern. Der Verband, die Vereinigung, das Genossenschaftswesen waren in seinen Augen heilsame Mittel der Selbsthilfe gegenüber Katastrophen wie Hagel, Brand oder Viehseuchen, die die materielle Existenz von Bürgern vernichten konnten. Diese Einsicht setzte sich damals immer mehr durch⁴⁸. Schübler vertrat die Gothaer Bank, die Lebens- und Feuerversicherungsverträge anbot⁴⁹. Ab 1835 war er auch Agent des "Württembergischen Creditvereins" in Hall⁵⁰. Um 1840 machte er Werbung unter den Landwirten der Haller Gegend als Vertreter des "Allgemeinen Versicherungs-Vereins für Landwirthe gegen Rindvieh- und Pferde-Verluste"⁵¹.

Schüblers größtes Verdienst um Hall war wohl, dass er 1831 einen "Gewerbeverein" ins Leben rief. Das *Comité*, das sich im Sommer 1831 zur Gründung dieses Vereins bildete, nahm sich dabei vor, *Schriften anzuschaffen, sich über deren Inhalt zu besprechen, und überhaupt zur Beförderung alles Gemeinnützigen mitzuwirken*⁵². In den Satzungen wurde der Zweck dieser Initiative so formuliert: *Die Beförderung alles Gemeinnützigen und insbesondere der Gewerbe in Hall und Umgegend*⁵³. Den Mitgliedern des Gründungskomitees ging es darum, *praktisch* und *wohltätig in die Verhältnisse und Zustände* von Hall und der Umgebung einzuwirken.

Tatsächlich förderte der Gerwerbeverein nicht nur die Lokalindustrie durch die Gründung von Betrieben und Aktiengesellschaften, sondern er trug auch etwas später zur Gründung eines landwirtschaftlichen Vereins bei. In jener Zeit der Teuerung errichtete er im Auftrag des Stadtrats eine *Suppen*-Anstalt⁵⁴. Der Verein ließ auch *Gemeinnütziges* in die Lokalpresse einrücken. Er bemühte sich, das gesellige Leben – in Form von *Bürgerkränzen* – zu fördern. Die Strategie bestand darin, die gesellige Unterhaltung und die *Belehrung* zu verbinden, wozu er regelmäßig Vorträge veranstaltete. Der Verein beteiligte sich an den Industrie-

⁴⁸ Ebd. 1833, Nr. 1: Allerley Anzeigen. Hall. Anzeige über die Lebensversicherungsbank in Gotha.

⁴⁹ Ebd. 1834, Nr. 13: Allerley Anzeigen. Hall. Gothaer Lebensversicherungsbank; ebd. Nr. 47: Allerley Anzeigen.

⁵⁰ Ebd. 1835, Nr. 6.

⁵¹ Ebd. 1840, Nr. 2; Schwäbischer Hausfreund 1843, Nr. 72, S. 377.

⁵² HW 1831, Nr. 41: Einladung zum Gewerbeverein.

⁵³ C. Vogel: Der Gewerbe-Verein in Schwäbisch Hall nach seinem hauptsächlichsten Wirken in den Jahren 1831-1856... Schwäbisch Hall 1856, S. 3ff. Vgl. auch: Zur fünfzigjährigen Jubelfeier des Gewerbevereins Hall. Erinnerungsschrift im Auftrag des Haller Gewerbevereins verfaßt von G. Schnitzer, Hall 1881, 27 S.; K. Kübler (Bearb.): 150 Jahre Bund der Selbständigen Schwäbisch Hall e. V. 1831-1981. Ein Verein und seine Stadt. Schwäbisch Hall 1981, 118 S.; Hall. Fest-Schrift zu dem 50-jährigen Jubiläum des landwirth[schaftlichen] Bezirks-Vereins. Entworfen von dem Vereins-Sekretär, Stadtpfleger in Hall. Schwäb. Hall 1886.

⁵⁴ Die so genannte Armenfrage nimmt in den Schriften Schüblers einen bedeutenden Platz ein.

ausstellungen, die seit 1836 in Stuttgart stattfanden, und organisierte 1839 die erste Gewerbe-Ausstellung in Hall.

Wie man sieht, hat die Gründung und das Wirken des Gewerbevereins weitgehend zum Durchbruch der Modernität in Hall beigetragen. Er suchte durch Formen des geselligen Lebens den Zusammenhalt der führenden Schicht zu festigen, denn es galt, gegenüber den gefahrvollen Zeitproblemen eine solide Front zu bilden. Der Gewerbeverein entwickelte auf diese Weise auch lokale Netzwerke, er integrierte das örtliche Potential an führenden Köpfen und innovativen Kräften in regionale Netzwerke, wozu die Industrieausstellungen in Stuttgart eine Möglichkeit boten. Diese Dynamik setzte aber auch die Verkehrserschließung der Haller Gegend voraus. In diesem Sinne wandte sich der Gewerbeverein im Jahre 1842 an die königlichen Behörden in der Hoffnung, eine Verbesserung der Posteinrichtungen und der Verbindung mit der Residenzstadt Stuttgart herbeiführen zu können.

Wollte man die Zukunft vorbereiten, so musste man auch die Schule und die Ausbildung der heranwachsenden Generation fördern. Der Gewerbeverein ergriff auch Initiativen in diesem Sinne. Die Schüler der Fortbildungsschule für Handwerksgehilfen und Lehrlinge wurden zu den Vorträgen des Gerwerbevereins eingeladen, und ihnen stand die Vereinsbibliothek zur Verfügung. Schübler gehörte offensichtlich zu denjenigen, die 1834 zur Eröffnung einer Kleinkinderschule in Hall beigetragen haben⁵⁵. Er schuf um 1838 eine "Leseanstalt für junge Gewerbsleute", und in Zeitungsanzeigen forderte er die Gewerbetreibenden regelmäßig auf, ihre Arbeiter und Lehrlinge zur Benutzung dieser Leseanstalt zu bewegen⁵⁶.

Schübler wirkte nicht nur im Rahmen dieser Vereine, sondern auch schriftstellerisch. Seine Publikationen stehen in engem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Gewerbeverein und seinen politischen Anschauungen. 1830 veröffentlichte er bei Haspel in Hall "Die bürgerlichen Gesetze der Württemberger, aus dem römischen und kanonischen Recht, dem Landrecht und den neueren Gesetzen und Verordnungen zusammengestellt"⁵⁷. Die Herausgabe dieses Sammelbandes verfolgte folgende Idee: die Kommunalpolitiker, die Mitglieder der Stadträte und der Bürgerausschüsse, die Ortsvorsteher mussten die Gesetze gut kennen, wenn sie in der Lage sein sollten, ihren Aufgaben gerecht zu werden. Weil ein praktisches Handbuch, ein Kompendium der Gesetze, ihm das geeignete Instrument dazu schien, wollte Schübler seinen Mitbürgern ein solches an die Hand geben. In der Vorrede der zweiten verbesserten Auflage dieser Publikation gab er 1870 einen weiteren Grund an, aus dem er schon 1830 diese Gesetzessammlung herausgegeben hatte. Er erklärte: Württemberg hat kein Gesetzbuch, das sich auf

⁵⁵ HW 1835, Nr. 17 und Nr. 36: Hall. Kleinkinderschule.

⁵⁶ Ebd. 1839, Nr. 96, Beilage: Hall. Die Leseanstalt für junge Gewerbsleute.

⁵⁷ Die bürgerlichen Gesetze der Württemberger, aus dem römischen und kanonischen Recht, dem Landrecht und den neueren Gesetzen und Verordnungen zusammengestellt. Erstes Heft. Schwäb. Hall 1830, 216 S.

seine gesammten bürgerlichen Gesetze erstreckt, wie Frankreich durch den Code Napoleon, die deutschen Staaten Österreichs durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, die preußischen Staaten durch das allgemeine Landrecht. Württembergs bürgerliche Gesetze sind teils einheimische teils ausländische, welche aus mehreren Schriften zusammengesetzt werden müssen. Sie sind deswegen nur den Rechtsgelehrten zugänglich, den übrigen Württembergern aber verschlossen⁵⁸. Die Veröffentlichung der ersten Ausgabe dieser Zusammenstellung der württembergischen Gesetze erfolgte auf den Rat seines Schwiegervaters, des Haller Stadtschreibers Hufnagel⁵⁹. Die Auflage von 1 500 Exemplaren war bald vergriffen⁶⁰.

Auf diese erste Publikation folgten weitere, in denen aktuelle Fragen erörtert wurden. Im Jahre 1833 gab der Bankagent Schübler in der Schrift "Über die Credit-Gesetze" eine kurze Übersicht über die Creditgesetze der verschiedenen Völker⁶¹. Die These, die er hier noch einmal vertrat, war, dass der Wohlstand eines Volkes in Zusammenhang mit seinen Rechten stehe und dass die Gesetze eines Volkes das Ergebnis seiner geschichtlichen Entwicklung sind. Das Kapitel, das den germanischen Gesetzen gewidmet war, führte ihn dazu, seine Anschauungen über wichtige politische und verfassungsrechtliche Fragen darzulegen. Für ihn war das altgermanische Recht das Modell, das Bild der Zukunft. Er beobachtete nämlich in den altgermanischen Staaten von Anfang an einen tiefgehenden Geist der Geselligkeit, der sich in weitere Beschränkungen der Freiheit fügte, in so weit durch solche auch weitere Zwecke der gemeinen Wohlfahrt erreicht werden konnten⁶². Diesem Gesellschaftsgeist gemäß mußte jeder Freye Mitglied einer durch ein gemeinschaftliches Eigentum garantirter Gesammtbürgerschaft freven Gemeinde seyn, und Eigenthum an Grundstücken [war] hauptsächlich Gegenstand dieser Gesammtbürgerschaft⁶³. In dieser freyen Gemeinde altgermanischen Typs sah Schübler das Ideal der Gemeinde der Zukunft: Jeder bringt einen Teil seiner Freiheit und seines Vermögens der Gesamtheit zum Opfer, um dafür an den Vorteilen dieser Gesellschaft Teil nehmen zu können und Schutz in allen Bedrängnissen zu erhalten. Deshalb musste jeder Freye Mit-

⁵⁸ Die bürgerlichen Rechte der Württemberger aus den einheimischen und fremden Gesetzen, zusammengestellt von Obertribunalprocurator *Schübler*... 2. verbesserte Auflage. Stuttgart 1870, 170 S.; hier Vorrede, S. III-IV.

⁵⁹ Hufnagels Wohnhaus war bei Schübler zu kaufen. Vgl. HW 1841, Nr. 19: Anzeige.

⁶⁰ Die bürgerlichen Rechte der Württemberger... (wie Anm. 58), S. III.

⁶¹ Über die Credit-Gesetze der orientalischen, griechischen, römischen und germanischen Staaten, von *E. Schübler*, Rechtsconsulent in Hall. Schwäbisch Hall 1833, 36 S.

⁶² Ebd., S. 24ff.: Dritte Abtheilung. Von den Creditgesetzen der germanischen Staaten.

⁶³ Vgl. *K. F. Eichhorn*: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I, S. 57–58. Der deutsche Jurist K. Fr. Eichhorn (1781–1854) war neben Savigny Mitbegründer der Historischen Schule der deutschen Rechtswissenschaft. Diese Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (4 Bde, 1808–1824) war sein Hauptwerk.

glied einer Aktiengesellschaft sein, die den Schutz und das Glück aller Mitglieder zum Zweck hatte⁶⁴.

Auf dieser Grundlage konnte sich, so Schübler, ein Privatrecht entwickeln; auf dieser Grundlage sollte auch das Kreditwesen in Deutschland auf- und ausgebaut werden. Und noch einmal ging er hier gegen das fremde Recht zu Felde. Hatte sich später ein solches Privatrecht in Deutschland nicht so gehörig entwickelt, so war dies darauf zurückzuführen, dass der deutsche Geist nach dem Zusammenbruch des römischen Reichs verdorben worden war⁶⁵. Aber England hatte diesen alten germanischen Geist bewahrt. England, schrieb Schübler, ist von den neuern Staaten Europas derjenige, in welchem der Wohlstand der Einzelnen enger mit dem Bestehen des Staats selbst verflochten ist, und in welchem die Bürger nicht blos durch Geseze des Gehorsams in äußerer maschinenartiger Ordnung zusammen gehalten werden⁶⁶. In Deutschland sollte sich – seiner Ansicht nach – der Societätsgeist nach englischem Vorbild entfalten.

Im damaligen Württemberg, das in der Industrialisierung eine gewisse Verspätung im Vergleich zu anderen Staaten hatte, litten Unternehmungslustige unter einer Kapital-, also unter einer Kreditknappheit. Deshalb empfahl Schübler, ein Hypotheken- und Kreditsystem einzurichten in Form von einem Creditverein, der die Capitalisten dazu anregen würde, in vollem Vertrauen Kapital zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinden könnten Creditanstalten schaffen für landwirtschaftliche Zwecke und für die Gewerbe, die für den öffentlichen Wohlstand so nöthig sind als die Landwirtschaft⁶⁷. Er ging aber noch weiter und machte auch den Vorschlag, eine allgemeine Leih- und Sparbank für das Land ins Leben zu rufen. Eine durch die Verfassung garantierte Nationalbank würde – in einer Zeit des Mangels an zirkulierendem Geld - die Wirtschaft des Landes fördern. Eine solche Einrichtung sollte, so Schübler, ein Segen für den Staat sein. Der größere Theil der Bürger würde für das Bestehen des Staates interessiert sein, erklärte er, und die Umwälzung würde ebenso sehr als die Unterdrückung unmöglich gemacht werden⁶⁸. Hier kam Schüblers organisatorisches Denken besonders deutlich zum Ausdruck. Er fuhr fort: Durch solche und ähnliche Einrichtungen würde der Staat immer mehr von einer Maschine in ein lebendiges Ganzes umgewandelt, welches die Bedürfnisse des Volkes umfaßt, in welchem der Unterschied zwischen öffentlichem und Privatvortheil verringert wäre und in welchem die Gesammtbürgschaften, welche die erste[n] germanischen Staaten im Keim uns gleichsam als Bild der Zukunft vor die Augen stellen, der Ausführung im Großen näher gebracht würden⁶⁹.

⁶⁴ Schübler, Credit-Gesetze (wie Anm. 61), S. 25.

⁶⁵ Ebd., S. 26.

⁶⁶ Ebd., S. 27.

⁶⁷ Ebd., S. 32.

⁶⁸ Ebd., S. 35-36.

⁶⁹ Ebd., S. 36.

1833 gab Schübler "Die Rechte der Pfleger, Pfleglinge und Minderjährigen in Württemberg" heraus. Es war ihm dabei ein Anliegen, eine genauere Kenntnis dieser Gesetze zu verbreiten, vor allem unter den Gemeinderäten, die auf diesem Gebiet Kompetenzen hatten, namentlich wenn Waisengerichte die Bestellung von Pflegern versäumten⁷⁰. 1840 erschien eine weitere Gesetzessammlung: "Das Polizeystrafgesetz für das Königreich Württemberg vom 2. Oktober 1839"⁷¹. Mit dieser Publikation zeigte er sich noch einmal bemüht, einem Missstand abzuhelfen. Er wollte seinen Mitbürgern ein *gemeinnütziges Buch von praktischem Werth* an die Hand geben. Er bedauerte die Art und Weise, wie das neue Gesetz auf den Rathäusern verlesen worden war, ein Gesetz, das deshalb wirkungslos bleiben musste, und er machte folgenden Vorschlag: *Den Behörden könnten viele Geschäfte, den Bürgern viel Unangenehmes erspart werden, wenn jedes neue Gesetz dieser Art zum Gegenstand einer belehrenden Unterhaltung durch einen Gesetzkundigen gemacht würde⁷².*

Eduard Schübler als Kommunalpolitiker und Kammerabgeordneter

Schüblers Engagement im Gewerbeverein, im landwirtschaftlichen Verein⁷³ und anderen Vereinen, seine umfangreiche schriftstellerische Tätigkeit machten aus ihm einen der bedeutendsten und wohl einflussreichsten Persönlichkeiten seiner Stadt. Ende Juni 1835 wurde er zum Obmann des Bürgerausschusses gewählt⁷⁴. Als Vorstand des Gewerbevereins lud er 1836 zusammen mit Dr. Dürr, dem Vorstand des Harmonie-Vereins, zur Feier ein, die zum Geburtstag des Königs veranstaltet wurde⁷⁵. Im Juni 1837 wurde er Mitglied des Stadtrates⁷⁶. Diese Position erlaubte ihm, nun auch eine politische Rolle in Hall zu spielen. Er zählte zu denjenigen, die ab Ende der 1830er Jahre zur Politisierung der Haller Öffentlichkeit beigetragen haben.

- 70 Die Rechte der Pfleger, Pfleglinge und Minderjährigen in Württemberg, aus ältern und neuern Gesezen zusammengestellt von *E. Schübler*, Rechts-Consulent in Hall, Schwäbisch Hall 1833, 44 S
- 71 Das Polizeystrafgesetz für das Königreich Württemberg vom 2. October 1839. Durch Beispiele erläutert, und dessen nähere Kenntniß jedem Bürger als nothwendig dargestellt, von Rechts-Consulent *Schübler*, Schwäbisch Hall 1840, 22 S.
- 72 Ebd., S. 21-22.
- 73 Schübler war Mitglied des Ausschusses des Gewerbevereins. S. z.B. HW 1837, Nr. 3, S. 2–3: Hall. Einladung des landwirtschaftlichen Vereins.
- 74 Ebd. 1835, Nr. 34, S. 1: Hall. Resultat der Wahl eines Obmanns und Bürgerausschußmitglieder.
- 75 Ebd. 1836, Nr. 56: Hall. Harmonie- und Gewerbeverein.
- 76 Ebd. 1837, Nr. 33: Hall. Wahl eines Obmanns und 9 Mitglieder des Bürger-Ausschusses. Hier hieß es: Durch die Anstellung des Herrn Rechts-Consulent Schüblers und vorigen Obmanns des Bürger-Ausschusses als Stadtrat ist die Stelle eines Obmanns im Auschuß und durch die vollendete 2jährige Dienstzeit folgender 9 Mitglieder dieses Kollegiums ist deren Stelle erledigt und daher mit ebensoviel andern tüchtigen Bürgern wieder zu besetzen.

Die Lokalpresse zeigt, dass gegen Ende der 1830er Jahre die Wahl des Bürgerausschusses in der Haller Öffentlichkeit ein aufregendes Ereignis zu werden begann und dass sich dabei eine Art Parteienbildung vollzog. Im Jahre 1838 konstituierte sich, wie in allen größeren Städten Württembergs, eine Gesellschaft von Bürgern, die nach Beratungen eine Liste von Personen für die Wahl empfahl. Der Zweck war dabei, für die vereinzelten Stimmen einen Vereinigungspunkt zu bilden und durch solche Vereinigung die Freiheit der Wahlen zu si*chern*⁷⁷. Auf diese Weise sollte Wahlbeeinflussungen der Boden entzogen werden. Der Gemeinsinn hatte diesen Schritt diktiert. In dem Aufruf hieß es: Nur der vorherrschende Sinn für das Allgemeine und die Unterordnung aller besondern Vortheile unter das Allgemeine kann unserer Stadt zu der Höhe von Wohlstand und Blüthe verhelfen, zu welcher sie vermöge ihrer Lage bestimmt und vermöge ihrer Hülfsmittel fähig ist, und woran sämmtliche Einwohner immer wieder ihren verhältnismäßigen Antheil haben. Hier erkennt man einen Tenor von Schübler, der hier mit zwei anderen Personen im Namen dieser Gesellschaft von Bürgern die Wahlempfehlung unterzeichnete. An diesen Vorschlag war niemand gebunden; man hatte aber festgestellt, daß es recht vielen Wählern äußerst willkommen gewesen [sei], wenn Männer, die vermöge ihrer bürgerlichen Stellung. ihrer Geschäftsverhältnisse und ihres ganzen Charakters als selbständig und uneigennützig dastehen, öffentlich in Vorschlag gebracht worden [seien]. Hier manifestierte sich deutlich das Selbstbewusstsein von Honoratioren, die nicht nur Ideen durchzusetzen, sondern auch Positionen zu behaupten suchten.

Darauf reagierte eine Gegenpartei, die diese Wahlempfehlungen als *Unfug* und *unberufene Vormundschaft* verwarf⁷⁸. Die energische Antwort, die Schübler und seine Freunde darauf gaben⁷⁹, zeigt, dass sich nun in Hall zwei Parteien gegenüberstanden, eine regierungsfreundliche, die das Prinzip solcher Praktiken ablehnte, und eine liberal gesinnte, die versuchte, Wahlbeeinflussungen entgegenzuarbeiten. Die Polemik entfachte sich wieder bei der Wahl eines Stadtratsmitgliedes im Juli desselben Jahres. In einem Wahlvorschlag erklärte dieselbe Gesellschaft: *Der Vorwurf einer sogenannten Bevormundung der Bürgerschaft, welcher schon gemacht wurde, ist ungerecht, denn durch öffentliche Wahlvorschläge wollen wir die unbeschränkte Wahlfreiheit durchaus nicht stören; dieß mag weit mehr durch geheime Machinationen geschehen seyn⁸⁰.*

Eine weitere Polemik entfachte zu Beginn der 1840er Jahre die Frage der Lebenslänglichkeit der Gemeinderatsmitglieder⁸¹. Im "Schwäbischen Hausfreund" erschienen etwas später Kommentare über die Frage der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens. Eingaben in diesem Sinne waren inzwi-

⁷⁷ Ebd. 1838, Nr. 51: Hall. Bürger-Ausschußwahl betreffend.

⁷⁸ Ebd

⁷⁹ Schübler, Weber und Herrmann bedauerten, dass diese gegensätzliche Stellungnahme anonym in der Presse erschienen war. Vgl. ebd. 1838, Nr. 52: Hall. Bürger-Ausschußwahl betreffend.

⁸⁰ Ebd., Nr. 61: Hall. Vorschlag. Schübler gehörte zu den Unterzeichnern dieses Wahlvorschlags.

⁸¹ Ebd. 1841, Nr. 29: Hall. (Antwort.) Lebenslänglichkeit der Gemeinderatsmitglieder.

schen an die Ständeversammlung gerichtet worden⁸². Dies waren Themen, zu denen Schübler in der Zweiten württembergischen Kammer, wo er ab 1845 den Bezirk von Hall vertrat, Stellung nehmen sollte. Er wurde nämlich am 15. November 1844 zum Abgeordneten gewählt⁸³.

Anscheinend wurde vonseiten seiner Gegner versucht, durch Gerüchte seine Wahl zu erschweren, sodass er sich Mitte November gezwungen sah, in der Presse die Situation wie folgt zu klären: Daß sich die Meinung verbreitet hat, daß ich bei der Wahl eines Abgeordneten für den hiesigen Bezirk als Kompetent [Kandidat] zurückgetreten sei, so erlaube ich mir hiermit zu erklären, daß dieses nicht der Fall ist.

Ich wünschte durch die Abstimmung sämmtlicher Wahlmänner zu erfahren, welche Anerkennung eine ganz dem Volk gewidmete Laufbahn und die vielen demselben gebrachten Opfer finden.

Ich bitte daher meine Freunde, ihren Zusicherungen treu zu bleiben⁸⁴.

Zu welchen Fragen nahm Schübler in der Kammer Stellung? Welche Anträge und Motionen hat er unterstützt oder selber eingebracht? Im Februar 1845 trat er konsequent für die Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Gemeinderäte ein⁸⁵. Im April desselben Jahres legte er eine Motion vor über den Postvertrag mit Thurn & Taxis, und eine weitere über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit im Zivilverfahren⁸⁶.

Sich auf seine Erfahrungen in Hall stützend, glaubte Schübler behaupten zu können, dass die *unbedingte* Lebenslänglichkeit der Gemeinderäte in großem Widerspruch mit der öffentlichen Meinung sei, dass sie synonym mit *Festigkeit* und *Immobilität* sei. Er sah dagegen in der Aufhebung der Lebenslänglichkeit eine *Verbesserung unserer öffentlichen Zustände*. Als Schüler von Hegel ging er immer dialektisch an die Gegenstände seiner Überlegungen heran; er betrachtete die Vorteile und die Nachteile eines Vorschlages, um zu versuchen, den Mittelweg zu finden, die *Ausgleichung der Gegensätze*, wie er sagte. Hier gab er zu, dass eine zu große *Beweglichkeit* oder Mobilität in den Gemeinderatsstellen eine bedauerliche Folge habe: Die Gemeinderäte, die ohne Erfahrung waren, überließen den Beamten die Geschäfte. Dies führte zu einer *Herrschaft der Gemeindebeamten*, was seiner Ansicht nach die Freiheit der Gemeinden gefährde⁸⁷. Er schlug *eine Ausgleichung im Geiste der Freiheit, wie der Ordnung* vor. Hier galt

⁸² Schwäbischer Hausfreund (SH) 1843, Nr. 33, S. 173: Telegraph. Württemberg.

⁸³ SH 1844, Nr. 136, S. 553: Amtliche Bekanntmachungen. Hall. Bei der am 14. und 15. d. M. vorgenommenen Wahl wurde, nachdem von 575 Wahlmännern 547 abgestimmt hatten, der Rechtskonsulent Eduard Schübler zu Hall mit 231 Stimmen zum Abgeordneten des Oberamtsbezirks Hall in die nächste Ständeversammlung gewählt. Von den weiteren Stimmen erhielten Fabrikant Rudolph Weber zu Hall 211 und Salinen-Cassier Gmelin 99. Den 16. Nov. 1844. K. Oberamt Bilfinger.

⁸⁴ Ebd., Nr. 134, S. 546: Hall. Wahlsache.

⁸⁵ Verhandlungen der württembergischen Zweiten Kammer 1845: XI. Sitzung vom 21. Februar 1845. S. 6.

⁸⁶ Ebd., XXI. Sitzung vom 7. April 1845, S. 64.

⁸⁷ Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Württemberg, 1845, 9. Bd., 2.

es einen Kompromiss zu finden zwischen unbedingter Lebenslänglichkeit und unbedingtem raschem Wechsel der [Gemeinderats]Stellen. Er dachte, dass ein solcher Wechsel nach einigen Jahren eingeführt werden könnte, wie dies bereits in anderen deutschen Staaten praktiziert wurde.

Im Jahre 1845 trat Schübler mit einem Antrag hervor, in dem er die Einführung der Öffentlichkeit und der Mündlichkeit im Zivilverfahren wünschte, weil es – wie er sagte – *ein allgemeines Verlangen* der öffentlichen Meinung sei. Das verlangte er auch im Namen der *Ausgestoβenen* und *Zerrütteten*, für die eine solche Prozedur besonders geeignet war⁸⁸.

Ein weiterer Antrag von Schübler ging dahin, die Regierung zu bitten, den Vertrag mit dem Fürsten von Thurn & Taxis wegen der Postanstalten als nichtig und verletzend aufzuheben. Damit berührte er einen Gegenstand, den er für die Gegenwart wie für die Zukunft, für den Staat wie für das Volk gleich wichtig betrachtete. Die Verwaltung und die Benützung der Post, dieser für die Wohlfahrt und die Bildung, den geistigen und materiellen Verkehr des Volks so wichtigen Anstalt, ist auf alle Zeiten dem Fürstlichen Hause Thurn und Taxis abgetreten worden. Schübler sprach sich für das Ende dieses Monopols aus, weil die Leistungen seiner Ansicht nach den Bedürfnissen der Zeit nicht mehr angespasst waren. Er fuhr nämlich fort: Die Nachtheile dieser Veräußerung sind so groß und auffallend, daß darüber eine Erörterung nicht nöthig ist. Die taxissche Post entspricht den Erwartungen nicht, welche das Publikum an dieselbe machen kann⁸⁹. In dieser Sache hatte er sich nicht ganz ohne Erfolg engagiert; eine Kommission der Kammer befasste sich mit seinem Antrag, der der Staatsregierung vorgelegt werden sollte, wobei betont wurde, dass man angesichts der Bedeutung dieser Angelegenheit den Antrag von Schübler in weitere Erwägung ziehen wolle⁹⁰.

Im Januar 1847 nutzte der Haller Abgeordnete die Gelegenheit, die ihm eine Debatte über die Zensur bot, um sich für die Wiederherstellung der Pressefreiheit auszusprechen. Er rief hier die Zeit vor den Karlsbader Beschlüssen von 1819 ins Gedächtnis seiner Kollegen zurück. Dabei äußerte er sich in einem Ton, der an die Leidenschaft früherer Kämpfe erinnerte. Damals, erklärte er, war die freie Presse eine Stütze des Königs gegen Vorurtheile und Anmaßungen einer bevorrechteten Classe, welche in den Verknöcherungen einer alten Verfassung sich ihre Vorrechte sichern zu müssen und zu können glaubte. Damals hat die Pressefreiheit das Zustandekommen von guten Gesetzen begünstigt. Sehr deut-

Beilagenheft, S. 305–319: Antrag des Abgeordneten Schübler über die Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Gemeinderatsstellen.

⁸⁸ Ebd., S.617–621: Antrag des Abgeordneten Schübler auf Einführung der Öffentlichkeit und Mündlichkeit im Civilverfahren.

⁸⁹ Ebd., S. 637–653: Antrag des Abgeordneten Schübler, die Regierung zu bitten, dafür zu sorgen, daß der Vertrag mit dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis wegen der Postanstalten als nichtig und verletzend aufgehoben werde.

⁹⁰ Ebd., 1845, 11. Bd., 2. Beilagenheft, S. 2075 f.

lich artikulierte Schübler seine Stellung zur konstitutionellen Monarchie, wie sie in Württemberg gestaltet war. In dieser Zeit, fuhr er fort, entstanden die meisten von unseren Staatseinrichtungen, welche jetzt noch die Freude, der Stolz und die Hoffnung unseres Vaterlandes sind und nur noch weiterer Ausbildung bedürfen, um alle Wünsche zu befriedigen [...] Ich kann deshalb durchaus nicht annehmen oder wenigstens nicht einsehen, daß unsere Regierung der Wiederherstellung der Pressefreiheit im Wege stehen soll⁹¹.

Im Februar sprach sich Schübler für die Emission von Papiergeld aus. Behutsam praktiziert, sollte sich eine solche Maßnahme – wie er glaubte – belebend auf die Wirtschaft in Württemberg auswirken. Die heimische Wirtschaft hatte nämlich darunter zu leiden, dass die Menge des Bargelds sich vermindert hatte. Es galt zugleich das Gewerbe zu fördern, denn die Handelsbilanz blieb eine passive und der Staat war verschuldet. Die Kammer stand vor einem Dilemma: entweder die Steuern erhöhen oder das Papiergeld vermehren. Schübler meinte, die Steuerpflichtigen seien schon so sehr belastet, dass man lieber Papiergeld ausgeben solle. Er war sich aber der Gefahr bewusst. *Mit einer bloßen Vermehrung der Umlaufmittel wäre uns aber nicht einmal gedient*, erklärte er. *Geld ist noch kein Kapital; dazu wird es erst, wenn es sich in den Händen des Unternehmers befindet und von diesem zur Hervorbringung von Werthen angewendet wird*. Und noch einmal forderte er hier die Gründung einer von der Regierung kontrollierten, also soliden *Nationalbank*, die Garantien bieten würde⁹².

Die ersten Monate des Jahres 1848 und das ganze "tolle Jahr" 1848 überhaupt waren für Schübler eine Zeit besonders reger Tätigkeit. Im Januar brachte er in der Kammer einen Antrag ein, mit dem er ein Gesetz über die *Verehlichung und Übersiedlung* vorschlug. Er berührte damit eine wichtige soziale Frage, mit der er sich jetzt um so intensiver beschäftigte, als sie in dieser Krisenzeit die Lokalpolitiker vor ein schweres Problem stellte. Hier ging es um das Heiraten von mittellosen Menschen, die dann auf Kosten der Gemeinden lebten.

Seine Ausführungen sind kennzeichnend für die Mentalität der bürgerlichen Schicht am Vorabend der Märzrevolution. Sein ethisch und kirchenpolitisch begründeter Standpunkt hatte aber eine persönliche Note. Das Heiraten der Armen war, wie er feststellte, der Gegenstand einer verbreiteten Klage. Die Ursache, die Verarmung bedeutender Bevölkerungsteile, war in seinen Augen die allgemeine Verwilderung. Die Schuld dafür schob er der Kirche zu, die sich als unfähig erwies, der Entsittlichung der Gesellschaft entgegenzuwirken. Die Kirche beschränkt sich auf Predigten, bedauerte er. Vom Leben entfernt, ist sie nicht in der Lage, veredelnd auf die Sitten einzuwirken. Dies ist besonders auf die Tatsache zurückzuführen, dass es keine Kirchenverfassung gibt. Diesem Zustand gegenüber trat Schübler für folgenden Grundsatz ein: Wer heiraten will, sollte die Mittel haben, sich und seine Familie ohne Belästigung seiner Mitbürger fortzu-

⁹¹ Ebd., 1847, 1. Bd., S. 49f.: V. Sitzung vom 16. Januar 1847.

⁹² Ebd., 1847, 2. Bd., S. 40–47: V. Sitzung vom 8. Februar 1847.

bringen. Die Gemeinde sollte - dies war der Wunsch zahlreicher Bürger - berechtigt sein, nicht allein Armenfonds zur Unterstützung verarmter Mithürger zu schaffen, sondern auch die Übersiedlung von Fremden zu kontrollieren und Garantien bei der Heirat von Bedürftigen zu verlangen⁹³. In einer Broschüre, in der er dieselbe Frage behandelte, sah er die Wurzel des Übels in der bestehenden Gesetzgebung, die er als eine fruchtbare Pflanzstätte des Proletariats betrachtete. Diese Situation hatte also eine wirtschaftliche und politische Ursache. Für Schübler stellte die Verarmung, die durch das Heiraten noch gesteigert wurde, eine Bedrohung für die gesellschaftliche Ordnung dar. Er schrieb: Immer mehr stellt sich das früher kaum genannte Proletariat in drohender Gestalt dem Besitz gegenüber94. In einem einseitigen, sozialkonservativen Sinne skizzierte er wie folgt den Charakter des tugenhaften Bürgers: Etwas muß der Mensch sein eigen nennen, der ein guter Hausvater sein will, einen kleinen Anfang des Besitzes, zum wenigsten soviel, daß er im Fall vorübergehender Verlegenheit bei Stockung in den Geschäften oder einer Krankheit nicht sogleich die Gemeinde in Anspruch nehmen muß95.

Der Theoretiker des "organischen Staates"

Seine seit Jahren gesammelten Erfahrungen, die Ergebnisse seiner Überlegungen und die aus zahlreichen Lektüren gewonnenen Einsichten gestaltete Schübler zu einem Ganzen, zu einem Verfassungsmodell, das er 1847 unter dem Titel "Der organische Staat" veröffentlichte⁹⁶. Er legte darin Ansichten dar, die oft von den herrschenden Standpunkten entfernt waren, machte aber Vorschläge, die – seiner Ansicht nach – die Missstände seiner Zeit beseitigen konnten. Es ging ihm darum, das Unhaltbare der bisherigen Systeme zu zeigen und zu einer Synthese zu kommen.

Dabei war der zentrale Gedanke der einer organische [n] Verbindung bisher getrennter Gegensätze. Seine Vorschläge sollten auf die vorhandenen Zustände anwendbar sein und den dringenden Forderungen der Zeit entsprechen (S.V). Schübler glaubte an die Möglichkeit einer Harmonie in der Gesellschaft, und er nahm sich vor, darüber nachzudenken, wie eine solche herbeizuführen war. Seine Antwort lautete: durch eine Annäherung zwischen Fürst und Volk, zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, zwischen Beamten und Bürgern. Er wollte mit anderen Worten die Gegensätze ausgleichen. Die Gegensätze, die er in der Ge-

⁹³ Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Württemberg, 1848, Bd. II, S. 24–27, Beilage IX, (Prot. IV): Motion des Abgeordneten von Hall, Schübler, wegen eines Gesetzes über Verehlichung und Übersiedlung.

⁹⁴ Das Heirathen der Mittellosen mit besonderer Beziehung auf Württemberg, von *E. Schübler*, Rechtsconsulent, Schwäbisch Hall 1848, 25 S., hier bes. S.7.

⁹⁵ Ebd., S. 8.

⁹⁶ Der organische Staat, von E. Schübler, Stuttgart 1847, 333 S.

sellschaft beobachtete, resultierten seines Erachtens nicht nur aus der Form der Verfassung des Staates, sondern auch aus der neuesten Entwicklung in der Wirtschaft und in der Weltanschauung. Die Gesellschaft hatte sich *atomisiert* unter dem Einfluss des wachsenden Individualismus, seitdem die Französische Revolution die Idee der individuellen Freiheit verbreitet hatte. Dazu kamen wirtschaftliche Prozesse, die den Kapitalismus gefördert und die Verarmung breiter Volksschichten, die Herausbildung eines *Proletariats*, zur Folge hatten. Er war aber überzeugt, dass man von einer *atomisierten* zu einer *organisierten* oder *organischen* Gesellschaft übergehen konnte.

Die Voraussetzungen dafür waren seiner Ansicht nach struktureller und ethischer Natur. Man sollte einerseits Änderungen an der konstitutionellen Verfassung vornehmen: In dem von ihm ausgedachten System würde man auf allen Stufen Einrichtungen schaffen, die eine engere Zusammenarbeit zwischen Beamten und Bürgern, Ministern und Parlament, Volk und Fürst ermöglichen. Andererseits sollte eine andere Ethik, und zwar die der christlichen Nächstenliebe, den sich verbreitenden Individualismus überwinden helfen. Das Übel des Individualismus wurzelte - so Schübler - nicht nur in der Säkularisierung der Geister, sondern auch in der Tatsache, dass eine Verfassung der protestantischen Kirche in Deutschland fehlte. Die Folge davon war eine Auflösung des Zusammenhalts, der Harmonie der Kirche, also auch der Gesellschaft. Mit dieser Frage beschäftigte er sich eingehend und kritisch in einem umfangreichen Aufsatz, der 1847 in den Neuen Jahrbüchern von Karl H.L. Pölitz in Leipzig abgedruckt wurde. Hier schrieb er: Die Kirche, die einem Leibe gleichen soll, wo alle Glieder trauern, wenn nur eines krank ist, wird das Werk ihrer Wiederherstellung bei denen zu beginnen haben, die am meisten leiden, bei den von den anderen Verbindungen am meisten entfernten Mitgliedern⁹⁷. Also auch für die protestantische Kirche arbeitete Schübler ein Verfassungsmodell aus, das ihr es möglich machen sollte, als fest strukturierte Einrichtung auf allen Stufen der staatlichen Organisation eine für das ganze Gemeinwesen entscheidende Rolle zu spielen. Ja, die Kirche würde dann in der Lage sein, sich gegenüber den Pietistenvereinen, den Atheisten und den Feinden der Kirche zu behaupten und im Sinne des christlichen Geistes wohltuend auf die Gesellschaft einzuwirken (S. 487).

In dem Verfassungsmodell, das er für den Staat vorschlug, versuchte Schübler einen Mittelweg zu finden zwischen *Volkspartei* und *Staatspartei*⁹⁸. Bei den Anhängern von Kant und Rousseau fand er die von ihm gewünschte *lebendige Verbindung* nicht; bei den Anhängern der altständischen Einrichtungen waren die

⁹⁷ Die Verfassung der protestantischen Kirche in Teutschland nach den Grundlagen der apostolischen Zeit den jetzigen Verhältnissen gemäß gebildet, vom Rechtsconsulent *E. Schübler* in Hall in Schwaben, in: Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik, begründet von *K.H.L. Pölitz*. In Verbindung mit mehrern Gelehrten gegenwärtig hg. von *F. Bülau*, ordentlichem Prof. der Staats- und Kameralwissenschaften an d. Univ. zu Leipzig, X (1847), Erster Bd., S. 451–514, hier S. 489.

Befugnisse der Stände zu beschränkt⁹⁹. Das Prinzip der *Liberalen: alle Gewalt dem Volk unterordnen* lehnte er entschieden ab. Im englischen Modell dagegen fand er manches, das er gerne zu übernehmen empfahl.

Welches System sollte also erlauben, statt der bisherigen mechanischen Staatenbildung eine innerlich verbindende, organische herbeizuführen, sie von einer Maschine zu einem Organismus (S. 19) werden zu lassen? Ein System, das weder auf dem Befehlen noch auf dem Überstimmen in den repräsentativen Körperschaften beruhen und den Wohlstand und die (wahre) Freiheit des Volkes sowie die Ordnung sichern würde (S. 18). Dazu mussten höhere geistige Kräfte am Werk sein: die Liebe, das Vertrauen und die Gerechtigkeit (S. 19f.). Sollte man die persönliche Nähe, also die persönliche Annäherung der Gegner möglich machen (S. 27), dann könnten Fehler des öffentlichen Lebens wie Parteigeist und Polemik in Schriften überwunden werden.

Wie sah konkret dieses System aus? Auf der Stufe des Volkes forderte er zur Bildung von Vereinen, von *Assoziationen*, auf, die das praktische alltägliche Leben gestalten und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse überhaupt beitragen würden (S. 39). Bei diesen *Assoziationen* handelt es sich in Schüblers Vorstellungen um einen zentralen Begriff. Was er den *Societätsgeist* (S. 39) nannte, sollte sich in Wahlvereinen manifestieren, so dass die Ergebnisse der Wahlen nicht mehr dem Zufall anheimgestellt sein würden; in Armenvereinen, in denen die Reichen sich den Armen annähern würden; in Verbänden von kleinen Handwerkern zu ihrer Interessenvertretung im Wettkampf mit den großen Fabriken; in Verbänden von Besitzern von kleinen Gütern, die namentlich in der Aufnahme von Krediten, im Ankauf von Saatgut und im Verkauf ihrer Produktion stärker sein würden (S. 39 f.).

Im Mittelpunkt dieses Systems stand die Gemeinde, als Träger des Geistes der Einheit (S. 42). Ihr würden im wirtschaftlichen Bereich wichtige Aufgaben zufallen, besonders die Förderung der heimischen Wirtschaft. Dies war ein Gebot der Zeit, eine Lebensnotwendigkeit. Die Konkurrenz aus dem Ausland verschärfte sich zunehmend, in dem durch die Fabriken verdrängten Handwerk wuchs die Arbeitslosigkeit, die Reichen lebten in der Angst vor der drohenden Stellung, die das Proletariat ihnen gegenüber einnimmt. Sein Augenmerk richtete Schübler ganz besonders auf das bedrohte Handwerk, dessen Lage schnelle Abhilfe verlangte. Schutzzölle genügten nicht, meinte er, insofern als sie nur die sich bildenden Interessengruppen der Fabriken verstärkten. Die Rückkehr zu den Zünften fasste er nicht ins Auge. Dafür sah er es als die Aufgabe der Gemeinden, den tüchtigen Gewerbetreibenden Mittel zur Verfügung zu stellen, um das Aufkommen von fabrikmäßigen Geschäften zu fördern. Zu diesem Zweck sollten sie Banken schaffen, die Bürgschaften leisten würden, Unternehmungslustigen Räume unentgeltlich zur Verfügung stellen, ihnen steuerliche Erleichterungen und Prämien gewähren und Einführungspatente erteilen. Somit würden die Gemeinden für ein heilsames Gleichgewicht zwischen Fabrikbetrieb und Handwerk sorgen. Letzteres hatte unter einem besonderen Problem zu leiden: der Überbesetzung, d.h. der zu großen Zahl von Betrieben in gewissen Branchen, die eine Überproduktion zur Folge hatte. Auch dies machte das Eingreifen der Gemeinden erforderlich. Wurden neue Meister in diesen Branchen weiterhin aufgenommen, so steigerte sich die Arbeitslosigkeit. Andererseits musste sich der Geist der Einheit unter den einzelnen Handwerkern festigen. Geist der Einheit bedeutete u.a.: die Arbeit teilen, sich den Bedürfnissen der Käufer anpassen.

Nicht nur das Handwerk und das Gewerbe verlangten die Aufmerksamkeit der Gemeinden, auch die Landwirtschaft brauchte Hilfe gegenüber den Herausforderungen der Zeit. Schübler machte in dieser Hinsicht eine Anzahl von konkreten Vorschlägen. 1. Den überschuldeten Besitzern von kleinen Gütern musste man zu Hilfe kommen. Eine Lösung bestand darin, die Güter zu kaufen, sie zu verpachten, bis wieder ganze Güter gebildet werden konnten. 2. Ebenso sollten die auf den Gütern noch lastenden Lehnrechte abgekauft werden. 3. Wissenschaftlich gebildete Landwirte konnten in der Einrichtung von Mustergütern unterstützt werden. 4. Die Verbindung mit den entfernten Märkten musste erleichtert werden, ein Hinweis auf die Notwendigkeit der Verkehrserschließung isolierter Gegenden. 5. Zu große Güter hatten zur Folge, dass die kleinen Landwirte in derselben Gemeinde früher oder später Tagelohnarbeiter wurden. Dies konnten die Kleinen verhindern, wenn sie sich zu Vereinigungen zusammenschlossen.

Die Solidarität, die durch das Genossenschaftsprinzip eine konkrete Form annimmt, war - wie man sieht - ein Tenor in Schüblers Vorstellungen. Das Korrelat der Solidarität ist eine Einschränkung der persönlichen Freiheit. Das betonte er öfters. Aus diesem neuen Geist sollte aber der Wohlstand der ganzen Gemeinde erwachsen. Ein solcher Wandel würde erlauben, die Armut zu bekämpfen, die ihm als die höchste Gefahr erschien. Er schrieb nämlich: Die Armut ist ein Ungeheuer, dessen Schlund größer wird, je mehr man ihm zu verzehren gibt, das uns drohend näher kommt, je mehr man es zu besänftigen sucht (S.97). Wie können die öffentliche Ruhe und die Sicherheit garantiert werden? Es war ihm ein Anliegen, auf diese Frage eine Antwort zu finden. Und die Antwort lautete: nicht durch den Einsatz vom Militär, von den Bürgergarden oder den Landwehren (S. 101), sondern durch die Förderung eines neuen Geistes und durch eine andere Politik. Schübler erwartete von der Gemeinde, dass sie sich gerecht zeigte, besonders im Steuerwesen, wo große, aus der Unredlichkeit resultierende Ungerechtigkeiten beseitigt werden mussten. Der Staat, der den Schwachen schützen soll, wird ein Werkzeug des Unrechts, der Unterdrückung (S. 107), bedauerte er. Indem sie selber ihre Praktiken reformierte, konnte die Gemeinde zugleich eine pädagogische Funktion erfüllen. Eine genauere Kenntnis der Gesetze, nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch und vor allem bei den Ortsvorstehern, erschien als eine Voraussetzung für ein besseres Funktionieren der einzelnen Einrichtungen.

Neben den Lokalbehörden sollte das Justizwesen ebenso eine pädagogische Dimension erhalten, und zwar durch die Geschworenengerichte, die Schübler, wie viele andere, für das Zivilverfahren verlangte (S. 112).

Im Staat als Ganzem mussten Reformen vorgenommen werden. Dem Absolutismus. der Herrschaft der Bürokratie und der Zentralisation, musste ein Ende gemacht werden. Somit würde man die Einheit von Volk und Staat (S. 228), die Harmonie im Staat ermöglichen. Der organische Staat, wie er Schübler vorschwebte, hatte eine pyramidenförmige Organisation, in der er sieben Stufen unterschied von der Familie bis zum Regenten: Die Familie als Grundzelle der Gesellschaft, dann die Nachbarschaften, die autonomen Gemeinden, die Distrikte, die Gaue oder Provinzen, das Land und der Fürst. Elemente für das von ihm vorgeschlagene Modell fand er in Großbritannien, in den Städten des Mittelalters, besonders in den italienischen und den südwestdeutschen Städten, d.h. im letzteren Fall in der reichsstädtischen Tradition (S. 126-129). Bemerkenswert sind bei ihm, wie übrigens auch bei anderen Frühliberalen, die Quellen seines Staatsgedankes. Er empfahl schlechthin eine Rückkehr zur germanischen Urzeit. Er schrieb nämlich: So kommt die Gesellschaft in ihrer weiteren Entwicklung auf das zurück, was in Deutschland schon bei ihrem Anfang vorgebildet war. So führt das Bedürfnis der Gegenwart zu dem Verständnis der Urzeit (S. 125). Die römischen Organisationsformen und das römische Recht lehnte er dagegen entschieden ab; der Romanismus hatte, wie er sagte, die deutschen Gesetze getrübt (S. 129).

Den Begriff *Nachbarschaft* als eine Grundform der gesellschaftlichen Organisation fand er in Städten des Mittelalters, z.B. in Rothenburg ob der Tauber. Das Prinzip war folgendes. Die Bewohner eines Viertels wählten einen *Vorsteher*, *Führer* oder *Hauptmann*, der nur ein besitzender Bürger sein konnte, der sich durch besondere Fähigkeiten auszeichnete und dem seine Mitbürger Vertrauen schenkten. Auf der Stufe der Nachbarschaft konnten schon viele Probleme eine Lösung finden. In jeder Gemeinde bildete die Versammlung der Hauptleute einen *natürlichen Bürgerausschuß* (S. 122), der als Partner des Magistrats fungierte.

Die nächste Stufe in der Pyramide war die Gemeinde, die sich einer großen Autonomie erfreuen sollte. Schübler sah in dieser Autonomie die Möglichkeit, dem am meisten vernachlässigten und am tiefsten gebeugten Teil des Volkes zu erhalten, was ihm gebührt und was seine Urväter vor der Herrschaft der römischen Gesetze besaßen (S. 169). Die Behörden der Gemeinden würden mit denen der Distrikte eng zusammenarbeiten in einer lebendigen Wechselwirkung (S. 197).

Auf den höheren Stufen des Staates würden sich ähnlich die Zentralbehörden den repräsentativen Körperschaften annähern. Das heißt: die Stände würden die Staatsbehörden, die Minister kontrollieren, die ihnen verantwortlich sein würden (S. 199). Schübler plädierte für ein Zweikammersystem mit einem Oberhaus, das nach englischem Vorbild die Aristokratie der Geburt, des Geistes und des

Amtes¹⁰⁰ (S. 219) versammeln würde, und einer Zweiten Kammer. Letzterer sollte die Möglichkeit gegeben werden, Abordnungen zu den Sitzungen der Staatskollegien zu entsenden, damit den Vertretern des Volkes eine Einsicht in den Gang der Staatsführung gewährt werde. Umgekehrt sollten Minister und Beamte ihrerseits die Möglichkeit haben, in der Kammer mit den Volksvertretern ins Gespräch zu kommen, dies um die Annäherung, die harmonische Zusammenarbeit zwischen Volksvertretung und Staatsbehörden zu fördern. Da die Bildung der Ministerien von der Mehrheit der Kammer abhängen würde, würde ein Misstrauen zwischen beiden herrschen, ein Misstrauen, das überwunden werden musste. Schübler glaubte an die Wirkung des lebendigen Wortes und des unmittelbaren Austausches (S. 234f.)¹⁰¹.

Die Frage des Wahlrechts zeigt, wie elitär Schüblers Denken ausgeprägt war. Sprach er sich gegen das allgemeine Wahlrecht aus, so war es deshalb, weil er die Pöbelherrschaft befürchtete. Er schrieb nämlich: Geben die Gesetze allen Bürgern gleichen Antheil an den Wahlen, so haben die Geringsten an Fähigkeit wegen ihrer Zahl das Übergewicht, so herrscht das Gemeine, der Pöbel, die Masse mit Ausschluß der Begabteren, durch ihre Zahl Geringeren (S. 119). Auch in späteren Schriften bedauerte er, dass das allgemeine Wahlrecht in der Gemeindeordnung Württembergs beibehalten war¹⁰². Und für die Wahlen zu den Ständeversammlungen würde seiner Ansicht das beste Wahlkollegium folgende Wähler versammeln: Die Distriktsmagistrate, – zusammengesetzt aus dem Kollegium der Bezirksbeamten –, die Abgeordneten der einzelnen Gemeinden – aus der Zahl der wechselnden unbesoldeten Mitglieder der Magistrate –, die größeren Gutsbesitzer – ohne Wahl, weil sie eine Markung für sich bildeten –, die Mitglieder des begüterten Adels, die ersten Geistlichen der größten Kirchengesellschaften (S. 198).

Man sieht an den Gedanken, die in dieser Schrift "Der organische Staat" ihren Niederschlag finden, dass ihr Verfasser nicht wirklich als *Demokrat* charakterisiert werden kann. Diese Gedanken sind in manchen Punkten den Vorstellungen des "klassischen Republikanismus" verwandt, wie ihn Paul Nolte in der "Historischen Zeitschrift" schildert. Schüblers Modell schlägt eine *Mischverfassung* vor. Von der historischen Schule stammt bei ihm manche Auffasung in den rechtlichen Aspekten seines Systems, das auch christlich-humanitäre Züge aufweist. Sein Modell des *organischen Staates* ist aber auch ein Produkt der Vorstellungswelt eines Milieus, der mittleren Klasse des Vormärz, die besorgt die Wandlung der Gesellschaft beobachtete. Diese Klasse beanspruchte eine führende Rolle

¹⁰⁰ Schübler zitiert öfters Ludwig Freiherrn von Vinke, dessen Schrift Über die Verwaltung Groβbritanniens 1816 von Niebuhr herausgegeben wurde.

¹⁰¹ Er, der früher der Redakteur eines Meinungsblattes gewesen war, zeigte sich aber gegenüber der Presse ziemlich skeptisch. Die Presse, von Vorurteilen und Leidenschaften beherrscht, gebe nicht immer die *Stimme des Volksgeistes* wieder.

¹⁰² Vgl. Die Gemeindeordnung Württembergs und anderer deutschen Staaten, von *E. Schübler*, Rechtsconsulenten und öffentlichem Notar, Stuttgart 1856, 51 S., hier S. 3, 8 f.

und suchte ihren Platz zwischen Adel und Beamtentum zu behaupten. Das ging nicht ohne Kompromisse. Einerseits verdankte sie diesen Platz liberalen Zugeständnissen vonseiten des Fürsten, der "Revolution von oben", die nach der Napoleonzeit stattgefunden hatte; andererseits fand sie im Regenten, im Adel und in der Bürokratie eine Garantie gegen die neue Erscheinung in der Gesellschaft, die politische Schriftsteller damals das *Proletariat* zu nennen begannen. Diese Erscheinung wurde als Bedrohung empfunden. Schübler gehörte zu denjenigen, die mit Reformvorschlägen versuchten, im Sinne einer harmonischen Entwicklung der sozialen Zustände zu wirken. Während des Jahres 1848/49 sollte er zwar noch einmal mit Reformvorschlägen hervortreten, aber mit vorsichtigen und gemäßigten.

Schübler während und nach der Märzrevolution

Schübler könnte der anonyme Verfasser einer Artikelreihe sein, die im Januar 1848 unter dem Titel "Einige Wünsche in Landes-Angelegenheiten" im "Haller Tagblatt" erschien¹⁰³. Dafür sprechen nicht nur die Natur der angesprochenen Probleme, die genaue Sachkenntnis, der Stil und die vorgeschlagenen Lösungen, sondern auch Anspielungen des Abgeordneten von Hall in der württembergischen Kammer.

Dass Schübler kein unüberlegt handelnder Revolutionär war, zeigt ein Brief, den er am 10. März von Suttgart an die Mitglieder des Ausschusses des Gewerbevereins richtete und der im "Haller Merkur" abgedruckt wurde. Dieser Brief mutet sehr ambivalent an. Einerseits freute sich der Einsender über die Errungenschaften, die man erwarten konnte. Er schrieb: Seit meinem letzten Schreiben [...] hat sich Außerordentliches zugetragen, das zwar viele Unruhe und Aufregung hervorbringt, aber auch die Erfüllung unserer Hoffnungen dem Ziel näher brachte, als auch die kühnsten Hoffenden vermutheten.

Wir haben nun Preßfreiheit und die Zusicherungen wegen Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Schwurgerichten, Versammlungs- und Bewaffnungsrecht, auch wegen eines deutschen Parlaments mit Bürgschaften und unter Umständen, welche an der schnellen Verwirklichung nicht zweifeln lassen.

Schübler kündigte gründliche Reformen im ganzen Staatshaushalt an. Die Vielschreiberei und Vielregiererei sollten nun ein Ende nehmen; sämtliche Kreisregierungen und Finanzbehörden sollten abgeschafft und Entscheidungen einem Kollegium in der Stadt überlassen werden. Vor zwei Jahren hatte er den König auf dieses Grundübel aufmerksam gemacht. Umsonst hatte er aber schließlich sein Buch "Der organische Staat" veröffentlicht und darin Vorschläge gemacht. Umsonst hatte er die Mitglieder der Opposition um Unterstützung gebeten, als er

¹⁰³ Haller Tagblatt (HT) 1848, Nr. 1 – Nr. 7: Einige Wünsche in Landes-Angelegenheiten. Im Rahmen dieses Aufsatzes kann auf eine Analyse dieser Artikel-Reihe nicht eingegangen werden.

in seiner Antwort auf die Thronrede seine Kollegen in der Kammer aufforderte, sich gegenüber den Klagen über Vielschreiberei und dem Wunsch wegen Vereinfachung der Verwaltung nicht taub zu stellen. Nun glaubte er aber den Wählern von Hall versichern zu können, dass ihre Wünsche bald in Erfüllung gehen würden.

Schübler bedauerte, gehört zu haben, dass es in verschiedenen Gegenden um Hall zu stürmischen Auftritten gekommen war. Das kann die guten Hoffnungen zerstören und die neue Regierung unmöglich machen, warnte er. Ich bitte daher, auch in diesem Kreise darauf hinzuwirken, dass die Gemüther beruhigt werden. Es ist freilich gar zu lang gezögert worden. Aber man kann auch vom besten Willen und den tüchtigsten Kräften nicht auf einmal alles verlangen¹⁰⁴.

Aus diesem Brief kann man einige Rückschlüsse ziehen. 1. Der Haller Gewerbeverein – wenigstens sein Ausschuss – war für Schübler ein starker politischer Rückhalt. Hier hatte er Gesinnungsgenossen, auf die er sich verlassen konnte. Deshalb lag es ihm am Herzen, seinen Mitgliedern so bald wie möglich erfreuliche Nachrichten mitzuteilen; deshalb versprach er auch, bald nach Hall zurückzukehren, um ihnen über seinen Auftrag als Abgeordneter Rechenschaft zu geben. 2. Man versteht aus seinem Bericht, dass er mit seinen Auffassungen zwischen der konservativen Mehrheit und der Opposition in der Kammer stand, dass er aber auf die Opposition rechnen zu können hoffte, um seinen Ideen Geltung zu verschaffen.

Etwas später sollte sich Schübler im Stuttgarter Volksverein betätigen, wobei er ganz sicher zu den gemäßigten Elementen gehörte. Bemerkenswert ist, dass er in der Studie von Werner Boldt über "Die württembergischen Volksvereine" nicht erwähnt ist¹⁰⁵, denn der Stuttgarter Volksverein gab im Jahre 1849 einen Verfassungsentwurf von ihm heraus unter dem Titel "Die Radicalreform der Staatsverwaltung und Verfassung Württembergs vom Standpunkt des Volks"¹⁰⁶. In dieser Schrift übte er scharfe Kritik an den damaligen Zuständen (Zivilliste, stehendes Heer, Verwaltung), wobei er im Namen der Rechte des Volkes manche Vorschläge aus früheren Schriften wieder aufnahm, vor allem die der Dezentralisation und der Autonomie der Gemeinden. In der Frage des Wahlrechts zeigte er hier mehr demokratischen Sinn und sprach sich jetzt für die direkte Wahl aus.

Schübler ließ sich dann in Stuttgart nieder, wo er öffentlicher Notar und Obertribunalprokurator wurde. Auf einem Bild, das von ihm gemacht wurde, als er schon ein hohes Alter erreicht hatte, trägt er Orden. Diese Orden beweisen, dass er in der württembergischen Hauptstadt Karriere gemacht hatte und zu den Ho-

¹⁰⁴ Haller Merkur, 13. März 1848, S. 127: Brief Schüblers an die Mitglieder des Ausschusses des Gewerbevereins von Hall.

¹⁰⁵ W. Boldt: Die württembergischen Volksvereine von 1848 bis 1852 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, B 59), Stuttgart 1970.

¹⁰⁶ Die Radicalreform der Staatsverwaltung und Verfassung Württembergs vom Standpunkt des Volks, von *E. Schübler*, Rechtsconsulent. Hg. vom Volksverein in Stuttgart, Stuttgart 1849, 21 S. Siehe auch eine Anzeige im HT 1849, Nr. 164.

noratioren zählte. Die Zeit des "Volksfreund" gehörte einer fernen Vergangenheit an. In einer Schrift von 1856 begrüßte er die Regierung als eine *geordnete wohlwollende Regierung*¹⁰⁷. Er trat zwar nicht mehr öffentlich auf, wurde aber ein aktives Mitglied des Stuttgarter Gewerbevereins, nachdem ihn der Gewerbeverein von Schwäbisch Hall zum Ehrenmitglied gemacht hatte¹⁰⁸.

Die scharfe Kritik des Vormärz hörte bei ihm in der Reaktionszeit auf, in seinen späteren Jahren befasste er sich mit anderen Fragen, mit sozial- und wirtschaftspolitischen. 1851 lehnte er unzweideutig den Liberalismus von Smith und Say ab und trat für einen Schutz des Handwerks und für Schutzzölle ein¹⁰⁹. Wurde seine Feder polemisch, so war es jetzt, um diejenigen anzuprangern, die die Gesetzentwürfe der Regierung in öffentlichen Blättern zu einseitig beurteilten¹¹⁰. Er verwarf die *ultraliberalen Wahlformen*, das gleiche Wahlrecht in den Gemeinden¹¹¹, und in der Frage der Ablösungsentschädigung und der Rechte des Adels suchte er 1858 einen gerechten Mittelweg zu finden.

Ab 1859, als der italienische Krieg und die Gründung eines Nationalstaats jenseits der Alpen die deutsche Nationalbewegung auslösten, gehörte Schübler zu denjenigen, die sich entschieden für die Einheit des Vaterlandes aussprachen. Eine Einheit hatte er schon in manchen praktischen Lebensbereichen vermisst. 1855 hatte er einen Angleichungsprozess in den Gesetzen über Niederlassung und Verehelichung in Deutschland¹¹² und 1856 die *deutsche Münzeinigung*¹¹³ gefordert. 1860 plädierte er als früherer Freund und Schüler von Friedrich List und Gegner von Adam Smith für ein *nationales System* der Wirtschaft, für die Gewerbefreiheit und für eine Gewerbeordnung in Deutschland¹¹⁴. Der britische Nationalökonom hatte, sagte er, *zu sehr die Arbeit und die Concurrenz, zu wenig das Capital und die Ordnung berücksichtig*[t]¹¹⁵. Eine staatliche Einheit erschien ihm als eine Notwendigkeit angesichts der Politik des französischen Kaisers Napoleon III., *des Ruhestörers im Westen*¹¹⁶. Was die Organisationsform des deut-

- 107 Die Gemeindeordnung Württembergs und anderer deutschen Staaten, von *E. Schübler*, Rechtsconsulenten und öffentlichem Notar, Stuttgart 1856.
- 108 Vogel (wie Anm. 53), S. 17.
- 109 Die Noth der Handwerker und Arbeiter, von Schübler, Rechts-Consulent, Stuttgart 1851, 33 S.
- 110 Unpartheiische Beleuchtung der Gesetzesentwürfe wegen Ablösungs-Entschädigung und der übrigen Rechte des Adels, vorzugsweise vom Standpunkte der Gemeinden und Kirchen, von *E. Schübler*, Rechtskonsulenten und öffentlichen Notar. Stuttgart 1858, 44 S.
- 111 Schübler, Die Gemeindeordnung (wie Anm. 107), S. 3.
- 112 Die Gesetze über die Niederlassung und Verehelichung in den verschiedenen deutschen Staaten nebst Kritik und Vorschlägen für Rechtsanwälte, Staatsbeamte, Geschäftsmänner und gesetzgebende Behörden zusammengestellt von *E. Schübler*, Rechtsconsulent in Stuttgart. Stuttgart 1855, 200 S.
- 113 Die deutsche Münzeinigung, [Verf.: E. Schübler], o. O. [1856], 54 S.
- 114 Gewerbefreiheit und Gewerbeordnung in Deutschland, von *E. Schübler*, Rechtsconsulenten und öffentlichem Notar. Stuttgart 1860, IV und 66 S.
- 115 Ebd., S. IV
- 116 Reform der deutschen Bundesakte, von *E. Schübler*, Rechtsconsulenten und öffentlichem Notar. Stuttgart 1859, 16 S.

schen Vaterlands betraf, so übertrug er auf Gesamtdeutschland seine organisatorischen Vorstellungen. Den Plänen der *extremen Freunde der Freiheit*, der *Demokraten* und *Republikaner* konnte er nicht zustimmen, denen der preußenfreundlichen Gothaer auch nicht, denn er war großdeutsch gesinnt. Was ihm vorschwebte, war eine *Conföderation der deutschen Fürsten und freien Städte*¹¹⁷. Er schrieb nämlich: *Ein bleibendes Principat eines Fürstenhauses über die andern ist eine Unmöglichkeit, ist der völlige Widerspruch gegen die Traditionen des deutschen Volkes von seinen Urzeiten bis auf die Gegenwart¹¹⁸.*

Das Entstehen des von ihm herbeigewünschten Nationalstaates sollte Schübler nicht mehr erleben. Er starb am 24. April 1870. Eine Würdigung seines Wirkens sucht man in der zeitgenössischen Presse vergeblich, in Hall wie in Stuttgart. Seine Witwe allein nahm mit Dankbarkeit und Anerkennung von ihrem *theuren Gatten* Abschied. In der kurzen Todesanzeige, die im "Schwäbischen Merkur" erschien, hieß es: *Mit einem regen Sinn für höhere Interessen verband er einen edlen Charakter und eine Herzensgüte, welche bei allen, die ihm nahe gestanden, in freundlichem Andenken bleiben werden¹¹⁹.*

¹¹⁷ Ebd., S. 10.

¹¹⁸ Ebd., S. 7f.

¹¹⁹ Schwäbische Chronik des Schwäbischen Merkurs 1870, Nr. 97, zweite Abtheilung, III. Blatt, S. 1349 und 1850: [Todesanzeige].